Über Wucherstrafrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

an der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg

vorgelegt von

Rolf von Tietzen und Hennig

Referendar aus Emmendingen.

1935

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Prof. Dr. Kern
derzeit Rektor der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. 12. 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Uebersicht.

Erster Abschnitt: Zu Begriff und Geschichte des Wuchers.

§ 1. Ueber den Wucherbegriff. 1

I. Der Rechtsbegriff.
II. Der wirtschaftliche Wucherbegriff.
III. Individual- und Sozialwucher.

§ 2. Zur Geschichte des Wucherstrafrechtes. 2

A. Bis zum Weltkrieg.

I. Antike.
II. Kanonisches Recht.
III. Deutsches Recht.

B. Das Wucherstrafrecht des Weltkrieges.

I. Höchstpreisgesetzgebung.
II. Preissteigerungsverordnung.
III. Kettenhandel.
IV. Die Strafen des Kriegswucherstrafrechtes.

C. Rückblick.

§ 3. Ueber das Wucherproblem. 7

I. Vertragsfreiheit und Wuchergesetzgebung.
II. Die Zeitgebundenheit der wirtschaftlichen Anschauungen.
III. Die Aufgabe des Gesetzes.
IV. Zur Gliederung.

Zweiter Abschnitt: Der Individualwucher.

§ 4. Das geltende Recht und die Entwürfe. 9

I. §§ 302 a—e RStGB.
a) Kreditwucher.
b) Sachwucher.
c) Nachwucher.
II. Die Entwürfe.
III. Die Denkschrift Kerrl.
IV. Sonstige Reformvorschläge.

§ 5. Die wirtschaftliche Zielsetzung einer kommenden Gesetzgebung. 10

§ 6. Zur Kritik des geltenden Rechtes. 11

I. Die Tendenz des geltenden Rechtes.
II. Zur Scheidung von Kredit- und Sachwucher.

§ 7. Die Folgerungen aus der Kritik und aus der wirtschaftlichen Zielsetzung für eine kommende Gesetzgebung. 12
I. Zu den Tatbestandsmerkmalen.
a) Das subjektive Vorwurfselement.
b) Der Begriff der Ausbeutungshandlung.
1. Das wucherische Rechtsgeschäft.
2. Das Leistungsverhältnis.
II. Die Wuchertatbestände.
a) Kredit- und Barwucher.
b) Der Nachwucher.
c) Die Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen.
III. Der Strafrahmen.
a) Allgemein.
b) Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit.
c) Der Grund der wirtschaftlichen Schwäche.

§ 8. Vorschläge zur Gesetzesformulierung. 18
I. Wucher.
II. Nachwucher.
III. Verleitung zum Schuldenmachen.

Dritter Abschnitt: Das Sozialwucherrecht.

§ 9. Abgrenzung des Themas. 20
I. Begriffliches.
II. Die Krisenbedingtheit des Sozialwuchers.
a) Das wirtschaftliche Kräfteverhältnis.
b) Die staatlichen Ausgleichsmaßnahmen.
1. Die Gefahr oberflächlicher Maßnahmen.
2. Folgen oberflächlicher Wuchergesetze.
III. Dauerndes Wucherstrafrecht.
a) Die Verschiedenheit der Wirtschaftskrisen.
b) Sozialwucherrecht und wirtschaftspolizeiliches Unrecht.
c) Die Fragestellung.

§ 10. Zur wirtschaftlichen Zielsetzung. 22
I. Wirtschaft und Staat.
II. Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechtes.

III. Grenzen des Wirtschaftsstrafrechtes.
IV. Rechtssicherheit und Wirtschaftsstrafrecht.
a) Eindeutigkeit des Wirtschaftsstrafrechtes.
b) Erkennbarkeit des Wirtschaftsstrafrechtes.
V. Zusammenfassung.

§ 11. Die Erscheinungsformen des Sozialwuchers. 24
I. Der zu hohe Preis.
II. Das Hamstern der Ware.
III. Zusammenwirken mehrerer Personen.

§ 12. Zur Kritik des bisherigen Sozialwucherrechtes. 25
I. Die Fragestellung.
II. Gegenstand der Untersuchung.
III. Weg der Untersuchung.

§ 13. Ueber die bisherigen Methoden zur Bekämpfung des Sozialwuchers. 26
A. Die Staatswirtschaft.
B. Wucherstrafrecht der Zwangswirtschaft.
I. Der Höchstpreis.
a) Geschichtliches.
b) Die Gefahren des Höchstpreises.
c) Ueber die Grenzen einer Höchstpreisgesetzgebung.
II. Der elastische Wuchertatbestand.
a) Geschichtliches.
b) Merkmale des elastischen Wuchertatbestandes.
1. Die Angemessenheit der gegenseitigen Leistungen.
aa) Angebot und Nachfrage.
bb) Stichtagspreise.
cc) Der innere Wert der Leistungen.
dd) Verweisung.
2. Der angemessene Gewinn.
aa) Gewinnbeschränkung und Rechtsempfinden.
bb) Grenzen der Gewinnbeschränkung.
cc) Die Wirkungen der Preissteigerungsverordnung als Beispiel.
11) Die Monopolrente aus dem Besitz billiger Verfahren.

22) Fehlwirkungen.
33) Das Interesse an billiger Produktion.
44) Zusammenfassung.

§ 14. Die Grundgedanken eines kommenden Sozialwucherrechts. 33

A. Grenzen des Strafgesetzes im Wirtschaftsleben.

B. Kombination von Höchstpreis und elastischem Wuchertatbestand.

I. Erfordernisse einer Höchstpreisgesetzgebung.

a) Wirtschaftliches Verständnis.
b) Die notwendige Preishöhe.
c) Elastizität der Höchstpreise.
d) Die Beschränkung der Höchstpreise auf das Gebiet der Rohstoffe.

II. Der elastische Wuchertatbestand als Ergänzung der Höchstpreisgesetze.

a) Möglichkeiten eines elastischen Tatbestandes.
b) Die Grenzwiederbeschaffungskosten als Kalkulationsgrundlage.
c) Der angemessene Gewinn.

III. Notwendigkeit einer Ergänzungsbestimmung.
IV. Der Strafrahmen.
V. Vorschläge zur Gesetzesformulierung.

§ 15. Ueber das Verfahren in Sozialwucherstrafsachen. 41

I. Der Anlaß zu einer Sonderbehandlung.
II. Wuchersondergerichte.
III. Ein Vorschlag.

Anhang: Die Maßnahmen gegen Preissteigerungen in der neuesten Zeit.

§ 1. Die Preissteigerung 1933/34. 43

I. Die äußere Entwicklung.
II. Die Ursachen der Preissteigerung.

a) Die Kostenseite.
b) Die Gewinnseite.
1. Der konjunkturelle Aufschwung.
2. Uebermäßiges Gewinnstreben.
c) Psychologische Ursachen.

§ 2. Das System der gesetzlichen Maßnahmen seit 1930. 46

I. Allgemeines.
II. Im Einzelnen.
a) Direkte Eingriffe in die Preisgestaltung.
1. Preissenkungsvorschriften.
2. Preistaxensystem.
b) Mittelbare Eingriffe:
1. Maßnahmen gegen unwirtschaftliche Preisbindungen.
2. Förderung öffentlicher Preisbildungskontrolle.
3. Förderung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse.
4. Ordnung der Marktverhältnisse.
c) Schaffung von Preisüberwachungsorganen.
1. Der Reichsnährstand.
2. Sondervollmachten für die zust. Ministerien.
3. Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung.
III. Das geltende Recht.
a) Unmittelbare Preisbildungsvorschriften:
1. innerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung.
2. auf dem übrigen Wirtschaftsgebiet.
b) Mittelbare Preisbildungsvorschriften:
1. Vorschriften gegen unwirtschaftliche Preisbildungen.
2. Preiskontrolle.
3. Maßnahmen gegen unwirtschaftlichen Zwischenhandel.
4. Meldepflichten.
IV. Charakteristik des geltenden Rechtes.
§ 3. Ueber die Erfolgsaussichten der Preisgesetzgebung. 51
I. Die Voraussetzungen des Erfolgs.
II. Der Stand des Gesetzes.
III. Eine Wertung.

Literaturverzeichnis.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, „Reichsgericht und Handel", 1917.

Alsberg, „Preistreibereistrafrecht", 7. Auflage.

Alsberg, „Kriegswirtschaftsrecht", Handbuch der Politik Bd. 4.

Boven, „Convient-il de maintenir en vigueur après la fin complète de la guerre, les Prescriptions économiques contre la spéculation illicite?" Zeitschrift für schweizerisches Recht 1920.

Caro, „Der Wucher, eine sozialpolitische Studie" 1893.

Ebermayer, „Kriegswucher" Gruchots Beiträge 60.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Esser, bayr. Staatsminister, Rede im Reichssender München am 13. 11. 1934.

Falck, Preistreiberei, Schleichhandel, Ein- und Ausfuhr, 1921.

Frank, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 17. Auflage.

Frankfurter Zeitung, Berichte und Leitartikel 1934.

Gördeler, Rede vor der Presse am 9. 11. 1934.

Hafter, „Sozialwucher", Zeitschrift für schweizerisches Recht 1920.

Hitler, „Mein Kampf", 1930, 2. Auflage.

Hirsch, „Der moderne Handel, seine Organisation und Formen und die staatliche Binnenhandelspolitik" 1925 (Grundriß der Sozialökonomik, 2. Aufl. V II).

Isopescul-Grekul, „Wucherstrafrecht", I. Bd. 1906.

Kerrl, Denkschrift des Preuß. Justizministers, „Nationalsozialistisches Strafrecht" 1933.

Konrad-Hesse, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 12. Auflage.

Konrad-Hesse, Volkswirtschaftspolitik, 10. Aufl.

Lehmann, „Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden", 1917.

Lobe, „Reichsgericht und Handel", 1917.

Mannstädt, „Preisbildung und Preispolitik in Krieg und Frieden", 1916.

Neukamp, „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr", 1917.

Nußbaum, „Das neue Wirtschaftsrecht" 1922.

Peschke, „Wucher", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1928. VIII. Bd.

Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, 9. Aufl. 1911.

Riß, „Kriegswucher", Deutsche Richterzeitung 1917.

Schacht, Rede vor der thüringischen Industrie am 29. 10. 1934.

Schiele, „Wirkung der Höchstpreise — ein Kapitel aus der französischen Revolutionszeit", Tatflugschriften 13.

Schmidt, „Wucher und Ausbeutung", Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Besonderer Teil Band VIII.

Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl. 1904.

Zürcher, „Sozialwucher in Krieg und Friedensrecht", 1915 (Festschrift für Georg Cohn).

1. Abschnitt.

Zu Begriff und Geschichte des Wuchers.

§ 1. Ueber den Wucherbegriff.

I. Es kann nicht Gegenstand der einleitenden Worte sein, den Wucher als einen rechtlichen Tatbestand zu beschreiben. Es ist vielmehr hier der Wucher in seinen charakteristischen Merkmalen als wirtschaftliche Erscheinung darzustellen. Der wirtschaftliche Begriff des Wuchers[1]) unterliegt naturgemäß den allgemeinen Wandlungen wirtschaftlicher Anschauungen. Daraus ist es zu erklären, daß die Rechtswissenschaft bisher einen einheitlichen Wucherbegriff nicht gebildet hat und daß die Gesetzgebung über den Wucher sich stets änderte. Es kann, was rechtlich als Wucher anzusehen ist, nur anhand des jeweils geltenden Gesetzes bestimmt werden.

II. Wirtschaftlich versteht man unter dem Wucher eine rechtsgeschäftliche Ausbeutungshandlung im Erwerbsleben. Der Wucherer nutzt eine anormale Schwäche eines anderen aus, indem er sich in den Formen des Rechts einen — vom nicht nur formalen Gesichtspunkt aus gesehen — irgendwie ungerechtfertigten Vorteil sichert.

III. Man unterscheidet nach dem Objekt der wucherischen Handlung den Individualwucher vom Sozialwucher. Wird durch eine Ausbeutungshandlung nur ein Einzelner gefährdet, so spricht man von Individualwucher. Richtet sich dagegen der Angriff in Zeiten gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Krise gegen die Volksgesamtheit, so wird er als eine Sozialwucherhandlung bezeichnet[2]). Die Kompliziertheit des Wirtschaftsorganismus und seine Unübersichtlichkeit machen das Problem der Sozialwucherbekämpfung schwierig.

---

[1]) vgl. Peschke im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. 1928, 8. Band S. 1061 ff.
Aeltere Literatur über den Wucherbegriff vgl. S. 11 der Arbeit von Caro „Der Wucher eine sozialpolitische Studie".

[2]) Die Unterscheidung stammt in dieser Fassung von Hafter, der sich mit der Frage der strafgesetzlichen Erfassung des Sozialwuchers in einem Referat vor dem schweizerischen Juristenverein befaßte. Vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht 1920. Daneben Zürcher in der Festschrift für Georg Cohn 1915.

§ 2. Zur Geschichte des Wucherstrafrechts [1])

A. Bis zum Weltkrieg.

I. Das Wucherproblem der Antike erschöpft sich mit der Frage nach der Zulässigkeit des Zinses und nach seiner erlaubten Höhe. Die Griechen bestreiten durch Plato und Aristoteles die Berechtigung des Zinses überhaupt. Im Gegensatz dazu ist dem Römer der Gedanke einer Zinsbeschränkung von Grund auf fremd. Das römische Recht ist das Privatrecht, das Recht der Vertragsfreiheit schlechthin; es ist das Recht „des geschriebenen Eigennutzes“[2]). Die Gedanken des Privateigentums und der uneingeschränkten Vertragsfreiheit entsprechen der römischen Geisteshaltung, die selbst krasse Exzesse kapitalistischen Verhaltens; — ich erinnere an die Privatfeuerwehr des Crassus, der aus schweren Brandschäden Kapital schlägt — versteht und duldet. Jede Wucherbekämpfung muß den ureigensten Gedanken des römischen Rechts widersprechen, da sie notwendigerweise das Prinzip der Vertragsfreiheit verletzt. Es vermögen es daher nur die schwersten sozialen Kämpfe, vorübergehende Maßnahmen gegen den Wucher durchzusetzen. So bringt der Ständekampf als Abschluß in der Zwölftafelgesetzgebung eine Beschränkung des Zinssatzes auf höchstens 10%. Das absolute Zinsverbot der lex Genucia (342 vor Chr.) bringt die Gläubiger dazu, den Urheber des Gesetzes in offener Empörung zu erschlagen. Die Zinsbeschränkungen des formstrengen Nexum werden durch die Formen des mutuum juris gentium umgangen.

Einzelne Gesetze der frühen Kaiserzeit wiederholen die Versuche, den Zinssatz zu beschränken. Erst die justinianische Gesetzgebung bringt — und da nur unter christlichem Einfluß — einen allgemeinen Höchstzinssatz von 6%. Schwere Notzeiten bringen auch Ansätze zu Maßnahmen gegen den Sozialwucher. Wucherische Ringbildungen versucht die lex Julia de annonna zu unterbinden. Aber diese Maßnahmen sind nur zu Notzeiten, die den Bestand des Staates selbst bedrohen, ergriffen worden und nur

[1]) Die geschichtliche Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist nicht ein Ergebnis eigener Untersuchungen, sondern will Wesentliches aus bisherigen Erkenntnissen zusammenfassen. Eingehende Darstellungen findet man bei

Isopescul-Grekul, Das Wucherstrafrecht 1906 1. Band, Richard Schmidt im besonderen Teil der vergleichenden Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechtes Bd. 8 S. 161 ff.

Peschke im 7. Band des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften 4. Aufl. und dort Genannte.

Caro. Der Wucher, eine sozialpolitische Studie 1893 S. 17 f.

[2]) Heinrich Lehmann. Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden 1917 S. 8.

in diesen Zeiten ist für den Römer eine Beschränkung seiner rechtlichen Freiheit tragbar gewesen. Es gehört in die Reihe dieser Maßnahmen auch der Versuch Diokletians (301 n. Chr.), von ihm aufgestellte Höchstpreise durch die Androhung der Todesstrafe durchzusetzen. Der Versuch scheiterte. Ein wirklicher Verstoß gegen die grundsätzliche Wucherfreiheit ist die laesio enormis [3]) des Zivilrechts. Ein Institut, das seinem Wesen nach nicht mehr ein Geschöpf römischer Rechtsgedanken war.

II. Auf exakt dem römischen Recht widersprechendem Grundgedanken baut sich das Recht der Kirche bei der Behandlung des Wuchers auf. Pecunia pecuniam parere non potest. Auch die Kirche sieht das Wucherproblem zunächst als Zinsproblem und bringt aus Gründen christlicher Moral das absolute Verbot des Zinsnehmens und damit die durchgreifendste Wucherbekämpfung der Geschichte [4]). Theoretisch wird die dem Zinsverbot zugrunde liegende Idee der allgemeinen Billigkeit, der Aequalitas auf den Sachwucher ausgedehnt. Das Konzil von Nicaea (325) verbietet dem Kleriker, vili emere, carius vendere. Wucher geschieht überall, ubi amplius requiritur quam datur. Das Ergebnis dieser Lehre ist die Forderung nach dem justum pretium [5]). Die Durchführung des gerechten Preises jedoch bietet Schwierigkeiten. Es gibt hier keine auch nur annähernd so einfache Lösung wie das absolute Zinsverbot.

III. Dem germanischen Recht ist anfänglich das Wucherproblem unbekannt. Das Wort Wucher ist im Alt-Hochdeutschen noch ohne schimpflichen Klang und bedeutet den Ertrag [6]). Das Fehlen des Wucherproblems ist auf die primitiven wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen und insbesondere auf das Fehlen eines einigermaßen umfangreichen Kreditverkehrs. Die Lehre des canonischen Rechts wurde Leitsatz der Gesetzgebung in Deutschland. Die karolingischen Kapitularien bezeichnen, soweit sie sich mit dieser Materie befassen, alles, was über das Dargeliehene hinaus zurückgefordert wird, als turpe lucrum. Daneben gelten weiter die Vorschriften des kirchlichen Rechts, die, was hier beachtlich ist, sich nicht auf die Juden erstrecken. Das aufkommende Geldbedürfnis, vor allem der sich entwickelnden Städte, setzt sich über die rechtlichen Schranken, die selbst eine gewisse Auflockerung durchmachen, hinweg. Die Kirchenreform verschärft im 12. und

[3]) Peschke a. a. O. 1083.
[4]) Lehmann a. a. O. S. 9.
[5]) Vgl. über diese Lehre die Darstellung bei Isopescul Grekul a. a. O. S. 87 ff.
[6]) Isopescul Grekul a. a. O. S. 17 Anm. 4.

13. Jahrhundert wiederum die Bestimmungen. Man stellt für die wichtigsten Lebensmittel behördliche Preistaxen auf. Dieses System wird im Lauf der Zeiten gegenständlich ausgedehnt und verfeinert. Die italienischen Städte, voran Mailand [7]), führen die Zulassung des Zinses ein und beschränken sich auf die Feststellung von Maximalzinsen. Diese Entwicklung setzt sich mit dem Uebergang des Kreditgeschäftes auf die Städte allgemein durch. Und damit tritt an die Stelle der Frage, ob der Zins zulässig ist, die Frage, wie hoch er sein darf. Der Polizeistaat reglementiert durch allgemeine Taxen. Seine Praxis wurde vom canonischen Recht geduldet und stand im Einklang mit der Lehre Luthers [8]).

Die Schriftsteller des wirtschaftlichen Liberalismus kämpfen gegen die bisherigen Beschränkungen an. Ein nahezu 100 Jahre währender Kampf zwischen den Gedanken völliger Wirtschafts- und damit auch Wucherfreiheit und dem grundsätzlicher Wirtschaftsüberwachung und Beschränkung bringt den Sieg der Wucherfreiheit. In der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt man auch die letzten Zins- und Preistaxen zu beseitigen.

Erst um 1880 führen die tiefgreifenden Mißstände — vor allem im landwirtschaftlichen Kreditwesen — zu einer neuen Wuchergesetzgebung, auf die bei der Darstellung des geltenden Rechtes eingegangen werden muß.

B. Das Wucherstrafrecht des Weltkrieges.

In der Zeit des Weltkrieges waren es zwei Erscheinungen, die Anlaß zum Wucher boten. Der gewaltige Heeresbedarf auf der einen und der durch die englische Blockade verschärfte Rohstoffmangel auf der anderen Seite schafften eine Wirtschaftslage, die ungeachtet der heroischen Anstrengungen eines ganzen Volkes von einem Teil der Kaufmannschaft nicht Anlaß zur Einreihung in die selbstlose Front der Kämpfenden, sondern als einzigartige Wirtschaftskonjunktur [9]) angesehen wurde. Die Parasiten jedes Krieges und jeder Notzeit traten auf und Kriegsgewinnler und Wucherer wurden zu einer Gefahr für die Volksgesamtheit. Der Staat mußte sich ihrer erwehren. Insoweit dieser Abwehrkampf durch das Mittel der Strafdrohung [10]) erfolgte, nennt man die er-

---

[7]) Lehmann S. 11, Isopescul Grekul S. 97 Anm.

[8]) Martin Luther 1524. Von Verkaufshandlungen und Wucher.

[9]) Lehmann a. a. O. S. 6.

[10]) Alsberg. Im Handbuch der Politik 4. Bd., Artikel: Kriegswirtschaftsrecht S. 143.

gangenen Gesetze das Kriegswucherstrafrecht [11]).

I. Zunächst holte sich der Staat das Requisit jeder Kriegs- und Notzeit [12]) hervor und am 4. 8. 1914 erging das Höchstpreisgesetz, durch das die obersten Landesbehörden unter Uebertragungsbefugnis zum Festsetzen von Höchstpreisen ermächtigt wurden. Die Unzulänglichkeit isolierter Höchstpreisgesetzgebung trat umso schneller zu Tage, als durch die Blankettbestimmungen und durch die Uebertragung der Preisfestsetzungsbefugnis eine starke Unübersichtlichkeit des Rechtszustandes entstand [13]). Die Waren mit Preisbegrenzung verschwanden vom Markt [14]). Die Verwirklichung der Strafdrohungen scheiterte, vor allem an der Tatsache, daß man anfänglich auch den Bewucherten für strafbar erklärte und sich damit die Möglichkeit des Zeugenbeweises nahm. Zudem wurden auch hier rasch Umgehungsformen gefunden.

II. Die Höchstpreisgesetzgebung wurde bekämpft. Man forderte ein Gesetz, das im politischen Ziel dem Höchstpreisgesetz gleich die Starrheit der zu allgemeinen Preistaxen gewordenen Höchstpreise durch die Beweglichkeit solcher Bestimmungen ersetzen sollte, die dem Wirtschaftsleben und seinen Notwendigkeiten Rechnung tragen. Es erging am 23. 7. 1915 die sogen. Preissteigerungsverordnung [15]). Nicht mehr die abstrakte Angemessenheit des Preises, wie sie der Höchstpreis repräsentieren sollte, sondern die Höhe des im Einzelfall erzielten Gewinnes sollte entscheidend sein. Wer einen über den Friedensgewinn hinausgehenden Profit erzielte, war nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts [16]) strafwürdig.

III. Zur Ergänzung der Preissteigerungsgesetzgebung diente die Verordnung vom 24. 6. 1916. Es war die Erscheinung auf-

---

[11]) Die Literatur über das Kriegswucherstrafrecht ist umfangreich. Man kann sie einteilen in rein darstellendes Schrifttum und hier verweise ich vor allem auf Falck, Preistreiberei, Schleichhandel, Ein- und Ausfuhr, 1921; und in kritische Darstellungen, die mit wenigen Ausnahmen sich darin erschöpfen, die Unzulänglichkeit der Kriegsgesetzgebung zu betonen, ohne selbst aufbauend zu wirken. Vgl. hierzu an guten Darstellungen Alsberg Preistreibereistrafrecht 7. Aufl.; Heinrich Lehmann a. a. O.; Ernst Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht 1917. Eingehende Literaturangabe bei Alsberg a. a. O.

[12]) Abgesehen von der früheren Geschichte kennt vor allem die französische Revolution und die Kriegszeit von 1870/71 eine Höchstpreisgesetzgebung. Vgl. Schiele in den Tatflugschriften 13; Wirkung der Höchstpreise, ein Kapitel aus der französischen Revolutionszeit 1916.

[13]) Alsberg a. a. O. (Handbuch der Politik) 144, 147 ff., Lehmann a. a. O. 20, Neukamp a. a. O. 14 ff.

[14]) wie unter 13.

[15]) Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung RGBl. 1915, 487 ff.

[16]) Die Rechtsprechung ist dargestellt und gewertet bei Lehmann a. a. O. S. 21 ff.

gefallen, daß sich in die Reihe zwischen Erzeuger und Verbraucher zur Umgehung der Preissteigerungsverordnung unnötige und wirtschaftlich ungerechtfertigte Zwischenglieder einschoben. Es verdiente von den am Absatz nun teilnehmenden Händlern der Einzelne nur einen Gewinn, der die zulässigen Grenzen nicht überschritt. Der wirtschaftliche Zweck der Preissteigerungsverordnung jedoch wurde durch die Zahl der Zwischenhändler vereitelt. Dieser „Kettenhandel" und andere „unlautere Machenschaften", die in der Absicht der Preissteigerung vollzogen wurden, stellte man unter eigene Strafdrohungen.

IV. Das Kriegswucherstrafrecht kannte die Gefängnis- und die Geldstrafe. Die letztere wurde mit dem im Einzelfall erzielten übermäßigen Gewinn oder mit dem Betrag der Höchstpreisüberschreitung in rechnerische Beziehung gesetzt. Daneben schuf die Verordnung über Handelsbeschränkungen [17]) die Möglichkeit, unzuverlässigen Personen den Geschäftsbetrieb zu untersagen.

Es wird darauf einzugehen sein, weshalb die beschriebenen Maßnahmen des Gesetzgebers es nicht vermocht haben, die wirtschaftspolitische Zielsetzung zu erreichen [18]). Das Preisniveau der Vorkriegszeit vermochte man nicht zu halten und die Geschäfte des Kriegsgewinnlers und der Schieber blühten den Gesetzen zum Trotz. Es wird auf die Gründe dieser Erscheinungen einzugehen sein.

C. Ein Rückblick auf die Geschichte des Wuchers zeigt als Ergebnis zweier extremer Ideen — der Wucherfreiheit und der Aequalitas — eine schwankende, wechselnde Haltung des Rechts. Das Gesetz trägt den Verhältnissen und Anschauungen der verschiedenen Zeiten Rechnung. Ein Wort Heinrich Lehmann's [19]) deutet dieses Geschehen:

„Diese schwankende Haltung ist kein blinder Zufall, sondern das getreue Spiegelbild der ethischen und wirtschaftlichen Grundanschauungen der verschiedenen Epochen über das höchste Gesetz des Sittlichen und des sozialen Wollens. Je mehr die allgemeinen Strömungen dem Sozialprinzip zuneigen, im sozialen Ganzen das Zwecksubjekt des Sittlichen ... erkennen, desto größeres Verständnis zeigen sie für die Gefährlichkeit des Wuchers, desto mehr finden wir sie geneigt ..., den Wucher als ein Vergehen an der Gesamtheit zu behandeln."

[17]) Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 RGBl. 603. Die VO. ist mit Aenderungen noch in Kraft.

[18]) Vgl. Anm. 12. Die Tatsache, daß trotz der gesamten Vorschriften die Zahl der Kriegsgewinnler stets gestiegen ist, ohne daß diese strafrechtlich erfaßt werden konnten, ist bekannt.

[19]) a. a. O. S. 7 u. 8.

§ 3. Ueber das Wucherproblem.

I. Beweggrund eines Rechtsgeschäfts ist regelmäßig das Gewinnstreben seiner Partner. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gibt diesem Gewinnstreben weitesten Raum. Jede Gewinnbeschränkung collidiert mit diesem Prinzip und verletzt darüber hinaus, soweit an die Ueberschreitung der Gewinnbeschränkung zivilrechtlich die Nichtigkeitsfolge geknüpft ist, die grundsätzliche Vertragsbindung [1] [2]). Die Bekämpfung des Wuchers stellt sich geradezu als die Frage dar, inwieweit Vertragsfreiheit und Vertragsbindung als Rechtsgedanken zurücktreten müssen gegenüber ethischen Erwägungen über die Angemessenheit gegenseitiger vertraglicher Leistungen.

Man erkennt die besondere Schwierigkeit dieses Problems in einem charakteristischen Merkmal des Wucherbegriffs: Es ist dem Wucher wesentlich, daß er sich äußerlich in den Formen des Rechts vollzieht [3]).

Die Tendenz der wirtschaftlichen und weltanschaulichen Grundgedanken einer Zeit entscheidet über die positiv-rechtliche Gestaltung des Wuchertatbestandes. In erster Linie wird dabei die Bewertung der durch ein Wuchergesetz zu schützenden Rechtsgüter maßgebend sein. Man wird dabei beachten müssen, daß das Rechtsschutzobjekt eines Individualwuchergesetzes die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen ist und daß dagegen die Sozialwuchergesetze die Existenz der Volksgesamtheit schützen wollen; entsprechend dieser verschiedenen Wertung der Rechtsschutzobjekte wird vor allem das Strafmaß in beiden Fällen verschiedene gesetzliche Grenzen erhalten.

II. Die Beurteilung des Wuchers ist zeitgebunden. Die weitere Untersuchung wird sich daher weitgehend mit der Frage zu beschäftigen haben, welche Einwirkungen die Wandlung rechtlicher Werte durch die nationalsozialistische Revolution mit sich bringt. Das seitherige und jetzt noch geltende Wucherstrafrecht entspricht der Geisteshaltung der Jahrhundertwende. Mittelpunkt des strafrechtlichen Denkens war der Einzelne; die schrankenlose Freiheit der Wirtschaft war ein energisch vertretenes Postulat. Der heutige Staat will die Volksgemeinschaft und Volksgesamtheit zum zentralen Ausgangspunkt der Gesetzgebung machen. Er will die Interessen der Wirtschaft denen der Volksgesamtheit unterordnen. Der Gedanke der Aequalitas zeigt sich wieder in der Forderung

[1]) Peschke a. a. O. S. 1081.
[2]) Der Rechtsgrundsatz: Pacta sunt servanda.
[3]) Peschke a. a. O. S. 1081.

nach dem Schutz wirtschaftlich Schwacher und nach einem gerechten Leistungsverhältnis [4]). Dieser Gedanke entspricht der tiefen Abneigung gegen die Uebervorteilung gerade des Einzelnen in den Formen des Rechts, einer Abneigung, die im Volke verankert ist. Der neue Staat will jedoch nicht aus einer nun etwa grundsätzlich wirtschaftfeindlichen Einstellung heraus die Interessen der Wirtschaft verletzen. Das freie Spiel der Kräfte soll weiter Triebfeder des wirtschaftlichen Geschehens bleiben [5]).

III. Es darf nicht der Rechtsprechung überlassen bleiben, die Grenzen dieses freien Spieles zu bestimmen. Die Gefahren verschiedener Auslegung, das Risiko einer Rechtsunsicherheit kann die heutige, sensible Wirtschaft nicht ertragen. Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, Tatbestände aufzustellen, die, ohne den Richter zu starr zu binden, fest genug den Wucherbegriff umschreiben. Es gilt, und hier gebrauche ich nochmals ein Wort von Lehmann [6]), durch das Gesetz zu bestimmen, wo die Grenzen eines „fair play" im Wirtschaftsleben liegen.

IV. Die folgende Darstellung scheidet den Individualwucher vom Sozialwucher systematisch.

---

[4]) Denkschrift des preuß. Justizministers Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht" 1933 S. 9, 93 ff.

[5]) Adolf Hitler, Mein Kampf 1930, II. Aufl. S. 421.

[6]) Lehmann a. a. O. S. 16.

2. Abschnitt.

Der Individualwucher.

§ 4. Das geltende Recht und die Entwürfe.

I. Durch die Novellen vom 4. 5. 1880 und vom 19. 6. 1893 wurden dem 25. Abschnitt im besonderen Teil des Strafgesetzbuches die §§ 302 a bis e [1]) beigefügt. Diese Bestimmungen betreffen ausschließlich die strafrechtliche Behandlung des Individualwuchers.

a) Als Kreditwucher wird die Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder der Notlage eines Anderen in Bezug auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Stundung oder auf die Vornahme eines gleichen Zwecken dienenden Rechtsgeschäfts durch Versprechen oder Gewährenlassen auffällig unangemessener Vorteile mit Strafe bedroht. Als Maßstab für die Angemessenheit eines Vermögensvorteils bezieht sich das Gesetz auf den üblichen Zinsfuß. Besondere Strafwürdigkeit begründet, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig das Delikt begeht.

b) Vollzieht sich die Ausbeutung in einem anderen Rechtsgeschäft, als im § 302 a bezeichnet, so wird sie durch § 302 e als Sachwucher bestraft. Die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung des Deliktes ist jedoch hier zur Voraussetzung der Strafbarkeit erhoben.

c) Die Verwertung einer kreditwucherischen Forderung bedroht das Gesetz als „Nachwucher“ mit Strafe.

II. Die Entwürfe eines allgemein deutschen Strafgesetzbuches kommen nicht weit über das geltende Recht hinaus. Die subjektiven Vorwurfselemente werden casuistisch aufgezählt und durch die Begriffe der Zwangslage [2]) und des Mangels an Urteilsvermögen erweitert. E 27 schlägt als Abänderung des StGB. die Strafbarkeit des Nachwuchers auch beim Sachwucher und den Tatbestand der Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen (als Antragsdelikt) vor.

III. Die Denkschrift des preußischen Justizministers [3]) „Nationalsozialistisches Strafrecht“ bezeichnet im Anschluß an einen Ausdruck in der Begründung des E 25 [4]) den Wucher als eine der fluchwürdigsten Straftaten im Bereich des strafbaren Eigennutzes. Sie empfiehlt eine besondere Behandlung des Nachwuchertatbestandes. Das Erfordernis gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Be-

[1]) Vgl. Frank, Komm. z. RStGB. 17. Aufl. § 302 a bis e u. a.

[2]) Der Begriff ist der kaiserlich-österreichischen Verordnung vom 12. 10. 1914 entnommen.

[3]) Im Folgenden kurz Denkschrift genannt. A. a. O. S. 99.

[4]) Amtl. Veröffentlichungen der Begründung zu E. 25.

gehung als Voraussetzung der Strafbarkeit des Sachwuchers soll nach ihrer Auffassung bei einem neuen Strafgesetzbuch als ungerechtfertigt hinwegfallen [5]). Die Denkschrift schließt sich im übrigen den Vorschlägen des E 27 an.

IV. Die Reformvorschläge einzelner Schriftsteller werde ich im Folgenden berücksichtigen.

§ 5. Die wirtschaftliche Zielsetzung einer kommenden Gesetzgebung.

Der Nationalsozialismus will auf die Dauer gesehen keine Zwangswirtschaft [1]). Er will nicht die Schaffenskraft des Einzelnen an einen Plan des grünen Tisches binden und dadurch die Leistungsfähigkeit privater Initiative mit ihrer ganzen Bedeutung für die Volksversorgung durch behördliche Kontrolle hemmen. Er sieht vielmehr in dieser Initiative des Einzelnen den Motor wirtschaftlichen Aufstiegs.

Es unterscheidet jedoch den neuen Staat grundsätzlich vom Bisherigen, daß er die Wirtschaft nicht mehr Selbstzweck sein lassen will, der sich die Menschen dienstbar macht, sondern er will der Wirtschaft selbst wieder die Rolle des Dienens zuweisen. Im Rahmen der gesamtpolitischen Zielsetzung des deutschen Staates hat die Wirtschaft ihre besondere und einzige Aufgabe: Sie soll die materiellen Voraussetzungen für die Existenz der Volksgesamtheit schaffen. Es darf nicht so bleiben, daß der als wirtschaftlicher Grundsatz weiterbestehende Gedanke des freien Wettbewerbs zu einer satten Doktrin wird, die um ihrer selbst willen auch höhere Werte zerstört. Im heutigen Staate gibt es eine ganze Reihe von Werten, die auch die Wirtschaft zu respektieren hat.

Der Nationalsozialismus vermeidet damit die Fehler der beiden möglichen extremen Lösungen des Problems Wirtschaft und Staat: Er denkt weder an eine grundsätzliche Unterstellung des Wirtschaftslebens unter verkehrsfremde, ethische Erwägungen und er unterstützt ebensowenig einen hemmungslosen Kapitalismus.

Das Interesse der Volksgesamtheit an ihrer Existenz im Ganzen und in ihren Teilen sind heute absolute Schranken der wirtschaftlichen Freiheit. Soweit Verkehrsbeschränkungen im Interesse der Volksgesamtheit erfolgen, gehören sie dem Sozialwucherrecht an und sind erst später zu behandeln. Zum Individual-Wucherrecht gehören lediglich die Maßnahmen zum Schutz des Einzelnen vor

[5]) A. a. O. S. 99.

[1]) Vgl. die Rede des Reichsbankpräsidenten und kommissarischen Reichswirtschaftsministers Hjalmar Schacht am 29. 10. 34 vor Vertretern der thür. Industrie (Tageszeitungen vom 30. 10. 34).

Gefahren des freien Erwerbslebens. Es wird auch heute für die Beurteilung des Wucherproblems der Gedanke maßgebend sein, daß es in erster Linie Sache des Einzelnen ist, sich wirtschaftlich durchzusetzen. Kaufmännische Gewandtheit und größeres Können sollen die Chance größeren Gewinnes behalten. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Voraussetzungen zu bestimmen, die aus dem gelungenen Geschäft, aus der vorteilhaften geschäftlichen Handlung eine Uebervorteilung und schließlich eine rechtswidrige Ausbeutungshandlung machen.

§ 6. Zur Kritik des geltenden Rechtes.

Es ist erforderlich festzustellen, inwieweit das geltende Recht den neuen wirtschaftlichen Anschauungen entspricht und inwieweit es seiner Form nach den Ansprüchen genügt, die man gegenüber einer heutigen Gesetzgebung stellt. Es ist umsomehr notwendig, vom geltenden Recht auszugehen, als sich die Entwürfe und die Denkschrift des preußischen Justizministers abgesehen von einigen begrifflichen Zusätzen eng an dieses geltende Recht anschließen.

I. Das geltende Wucherstrafrecht trägt in sich den Geist seiner Entstehungszeit. Man hatte sich zwar unter dem Einfluß der schweren Folgen gänzlicher Wucherfreiheit gezwungen gesehen, gegen den Wucher einzuschreiten. Die Abfassung der Straftatbestände jedoch stand unter dem beherrschenden Bestreben, den Ausnahmecharakter der Verkehrsbeschränkungen um jeden Preis zu wahren. Eine im Strafgesetzbuch sonst nicht übliche Casuistik war das Mittel, ein „zuviel" im Tatbestand und damit eine Bedrohung der Erwerbsfreiheit zu vermeiden. Ohne sich um die Schaffung eines elastischen Sammelbegriffs zu bemühen, stellte der Gesetzgeber eine Reihe genau bestimmter subjektiver Vorwurfselemente fest. Von den schutzwürdigen wirtschaftlichen Schwächezuständen griff man mit einer gewissen Willkür die Fälle der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines Vertragspartners heraus.

Ein kommendes Gesetz wird die Fälle schutzwürdiger wirtschaftlicher Schwäche und die sonstigen Merkmale des Wucherbegriffs abstrakt im Wesentlichen erfassen müssen. Sie wird es hierbei zu vermeiden wissen, durch eine überspannte Ausdehnung des Tatbestandes in die Methoden des Polizeistaates zurückzufallen.

II. Das bisherige Recht erstellt die begriffliche Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher. Es ist dem Gesetzgeber nicht gelungen, in seiner Gesetzesformulierung und durch die maßgebenden Tatbestandsmerkmale eine sinnvolle begriffliche Scheidung darzustellen. Die Gliederung des Gesetzes erfaßt nicht die

eigentlich gewollte begriffliche Verschiedenheit des Kreditwuchers und des Barwuchers. Sie bleibt vielmehr bei rein formalen Gesichtspunkten stehen und macht die Subsumption einer Ausbeutungshandlung unter den Kredit- oder Sachwucherbegriff davon abhängig, ob es sich bei der betreffenden Handlung um eine Darlehens- oder Stundungsgewährung handelt oder ob sie sich in den Formen eines anderen Rechtsgeschäfts vollzieht. Diese Formulierung des Gesetzes ist nur daraus zu erklären, daß der Kreditwucherbegriff sich geschichtlich aus dem Zinswucher entwickelt hat [1]). Es wird zu prüfen sein, ob die Unterscheidung in einem kommenden Gesetz überhaupt aufrecht zu erhalten ist oder ob nicht beide Fälle unter einem gemeinsamen Tatbestand zusammenzufassen sind [2]). Die für die verschiedene Behandlung von Bar- und Kreditwucher entscheidenden Gedanken wären im letzteren Falle in die Strafzumessungsgründe bei einem einheitlichen Wuchertatbestand zu verarbeiten.

§ 7. Die Folgerungen aus der Kritik und aus der wirtschaftlichen Zielsetzung für eine kommende Gesetzgebung.

Die an dem geltenden Wucherrecht geübte Kritik zieht die Pflicht nach sich, Wege zur Vermeidung festgestellter Fehler zu suchen.

I. Eine Untersuchung hat sich zunächst auf die geschichtlich gewordenen Merkmale des Wucherbegriffs zu erstrecken.

a) Der Wuchertatbestand soll den einzelnen Volksgenossen vor dem Mißbrauch einer überlegenen wirtschaftlichen Machtstellung schützen. Aus der Tatsache, daß für die Gestaltung des Wucherrechts der Gedanke maßgebend ist, daß der Einzelne grundsätzlich stark genug sei, sich wirtschaftlich selbst zu schützen, folgt, daß eine irgendwie begründete besondere Schutzwürdigkeit weiterhin Tatbestandsmerkmal des Individualwuchers ist. Die Kritik hat sich gegen die Casuistik des geltenden Rechts, mit der dieses den Begriff schutzwürdiger wirtschaftlicher Schwäche bestimmt, gerichtet.

Gemeinsames Merkmal der im geltenden Recht genannten subjektiven Vorwurfselemente ist die wirtschaftliche Unterlegenheit des einen Vertragspartners, der nicht mehr so handeln kann, wie er will, sondern der mehr oder weniger angewiesen ist, auf die Bedingungen des Wucherers einzugehen. Nicht bloß die im Gesetz bestimmten Fälle der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines Anderen, sondern auch weitere Verhältnisse schaffen

[1]) Richard Schmidt a. a. O. S. 223 ff.
[2]) Isopescul-Grekul a. a. O. § 27 ff., Richard Schmidt a. a. O. 230 ff. und 262 ff., Lehmann a. a. O. S. 14/15.

eine Bindung des Vertragspartners an den Willen seines Gegners und zwingen ihn, seinem Verlangen auf Gnade oder Ungnade zu entsprechen. Gesellschaftliche Verpflichtungen und Rücksichten, sittliche, religiöse und andere außerwirtschaftliche Momente können den Einzelnen in eine Situation zwingen, die an Schutzwürdigkeit den im Gesetz genannten Fällen nicht nachsteht. Es muß als allgemeiner Begriff des subjektiven Vorwurfselementes eine wirtschaftliche Schwäche bestimmt werden, deren Intensität noch festgelegt werden kann. Was im Einzelnen die Ursache dieser wirtschaftlichen Schwäche ist, in welchen Gründen die Not- oder Zwangslagen begründet sind, ist gleichgültig. Für die Intensität der für den Strafrechtsschutz erforderlichen wirtschaftlichen Schwäche muß der Gedanke des „fair play" ausschlaggebend sein. Derjenige, der immer noch die Möglichkeit hat, dem Wucherer einen beachtlichen Widerstand zu leisten, braucht nicht auf die wucherischen Bedingungen einzugehen. Der Wuchertatbestand hat nur eine solche wirtschaftliche Schwäche zu schützen, die den Bewucherten zwingt, den vorgeschlagenen Bedingungen des Rechtsgeschäfts ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Ungerechtfertigtheit zu entsprechen.

Die Fälle der Not- oder Zwangslage, wie sie das geltende Recht und die Entwürfe enthalten, sind in dieser Formel inbegriffen. Den Unerfahrenen und Leichtsinnigen wird man dadurch schützen können, daß man den Wuchertatbestand auch auf die Fälle ausdehnt, in denen einer zwar objektiv nicht auf den Wucherer angewiesen ist, in denen er sich aber durch Mängel seiner wirtschaftlichen Einsichtsfähigkeit für gezwungen hält, das ausbeuterische Rechtsgeschäft abzuschließen. Es ist dabei durchaus billig, wenn durch einen derart gestalteten Wuchertatbestand nur die Fälle des Leichtsinns den gesetzlichen Schutz genießen, die zu einer Verkennung der Folgen des Geschäftsabschlusses und seiner Bedeutung führen. Wer in Kenntnis der Bedeutung des wucherischen Rechtsgeschäfts, ohne durch die objektiven Verhältnisse dazu gezwungen zu sein, zum Wucherer geht, verdient keinen strafrechtlichen Schutz. Diese Lösung birgt umso weniger Gefahren in sich, als derjenige Wucherer, der einen Leichtsinnigen einmal hereinfallen läßt, zwar nicht bestraft werden soll, daß er aber bei Ausnutzung der damit von ihm geschaffenen objektiven Notlage unter den Wuchertatbestand fällt. Wenn trotzdem noch Gefahren bestehen sollten, so sind sie dadurch auszuschließen, daß der durch die Entwürfe vorgeschlagene Minderjährigenschutz ausgedehnt wird. E 27 schlägt eine Strafe für denjenigen vor, der einen Minderjährigen zum Schuldenmachen verleitet. Man muß dem Min-

derjährigen die Volljährigen gleichstellen, die aus Leichtsinn oder Unerfahrenheit dieselbe geringe Widerstandskraft dem Wucherer gegenüber aufbringen.

Die vorgeschlagene subjektive Fassung des Begriffs der wirtschaftlichen Schwäche, das ist die Gleichstellung objektiver wirtschaftlicher Schwäche mit einer vermeintlichen, wird im Verein mit der dargestellten Fassung des Minderjährigenschutzes die schützenswerten Fälle von Leichtsinn erfassen.

b) Ich beschrieb den Wucher als die Ausbeutung einer vorhandenen Schwäche.

1. Element dieser Ausbeutungshandlung ist das Rechtsgeschäft. Eine Ausbeutungshandlung, die sich nicht in den Formen des Rechts vollzieht, mag den Tatbestand des Betrugs oder der Erpressung erfüllen, sie läßt sich aber nicht unter den Begriff des Wuchers fassen.

Das Rechtsgeschäft muß Leistung und Gegenleistung umfassen. Alle Rechtsgeschäfte, die nur die Leistung eines Beteiligten zum Gegenstand haben, scheiden aus.

Es tritt die Frage auf, ob der Kreis der darnach noch in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte in irgend einer Hinsicht zu beschränken sei. Richard Schmidt[1]) will in erster Linie den Arbeitsvertrag aus dem Wuchertatbestand herausnehmen. Die Schwierigkeiten, dem Lohnwucher in beiden Formen auf dem Wege des Strafrechts zu begegnen, seien zu groß. Die Differenzierungen im Wert einer Arbeitsleistung seien derart vielfältig, daß eine dem Richter gewöhnlich nicht eigene besondere Kenntnis des Arbeitsmarktes vorausgesetzt werden müsse. Der Richter könne die für die Bewertung einer Arbeitsleistung ausschlaggebenden Gesichtspunkte nicht erkennen, da sie zu unübersichtlich seien. Man müsse es vermeiden, die Justiz in die sozialen Kämpfe zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hineinzuziehen, da sie an den gegebenen Verhältnissen doch nicht viel ändern könne und sich nur unbeliebt mache. Ich glaube, daß diese Bedenken heute nicht mehr durchgreifen werden. Die für die Bewertung einer Arbeitsleistung maßgebenden Gesichtspunkte sind heute unkomplizierter und einfacher zu übersehen als in der Zeit vor dem Kriege. Die nahezu vollständige Erfassung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge und in neuester Zeit durch die Tarifordnungen des Arbeitsrechtes liefert — ohne daß eine eingehende Untersuchung der konkreten Verhältnisse in übertriebenem Maß erforderlich würde — geeignete Maßstäbe, um den Wert einer Arbeitsleistung vergleichend fest-

[1]) Richard Schmidt a. a. O.

zusetzen. Zudem muß hier darauf hingewiesen werden, daß das Wucherstrafrecht nicht die Lohnverhältnisse regeln soll. Das Wucherstrafrecht hat nur die Aufgabe, Exzesse, d. s. offenbare Leistungsmißverhältnisse, herauszugreifen. Der Richter soll im Individualwucherstrafrecht nur das Mittel haben, den offenbaren Mißbrauch der wirtschaftlichen Schwäche auch eines Arbeiters im Einzelfall zu bestrafen. Rechtssätze, die darüber hinaus den Mißbrauch allgemeiner Krisenerscheinungen — wie der Arbeitslosigkeit — unter Strafe stellen, gehören allenfalls dem Sozialwucherrecht an.

Richard Schmidt verlangt weiter[2]), daß die Strafe eines Individualwuchertatbestandes nur dann eingreifen solle, wenn es sich bei dem wucherischen Rechtsgeschäft seinem wirtschaftlichen Sinn nach um ein Kreditgeschäft handelt. Es mache das Wesen der wucherischen Handlung aus, daß sie eine dauernde finanzielle Abhängigkeit zur fortgesetzten Ausbeutung schaffe. Nur der solle als Wucherer bestraft werden, der bei seinen Ausbeutungshandlungen den anderen ständig in seiner Gewalt halte und ihn dadurch seines freien Selbstbestimmungsrechtes und seiner Handlungsfreiheit beraube. Nur einmalige Ausbeutungshandlungen, die nicht die Absicht dauernder Ausnutzung in sich tragen, seien nicht gefährlich. Im Gegensatz dazu steht die Denkschrift des preußischen Justizministers[3]). Das geltende Recht und die Entwürfe machen die Strafbarkeit des Sachwuchers von seiner gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung abhängig. Die Auffassung von Schmidt wird dadurch bestätigt. Nun ist zwar dem Gesetzgeber zuzustimmen, wenn er den Kreditwucher für gefährlicher hält als den Barwucher. Diese Tatsache aber rechtfertigt nicht etwa den Barwucher, sondern sie begründet eine erhöhte Strafwürdigkeit des Kreditwuchers. Der Barwucher ist eine Ausbeutungshandlung, und im neuen Staat muß ihm eine Strafdrohung gegenüberstehen.

2. Die in dem wucherischen Rechtsgeschäft vereinbarten gegenseitigen Leistungen entsprechen sich nicht. Es findet m. a. W. nicht ein Austausch statt, der ein Ausgleich für die von beiden Seiten hingegebenen (Vermögens) Werte schafft, sondern das wucherische Rechtsgeschäft bringt dem einen Teile ungerechtfertigte Vorteile und benachteiligt den anderen in entsprechendem Maße. Diese innerlich nicht gerechtfertigte Vermögensverschiebung, die durch das unbillige Leistungsverhältnis herbeigeführt wird, macht das Rechtsgeschäft zur Ausbeutungshandlung.

Es ist jedoch das übervorteilende Rechtsgeschäft schlechthin

[2]) Richard Schmidt a. a. O.
[3]) Denkschrift S. 99.

noch nicht Wucher. Das Leistungsmißverhältnis muß einen bestimmten Grad erreichen, wenn es ausbeuterisch wirken soll. Für die Unterscheidung zwischen Uebervorteilung und Ausbeutung gibt es innerhalb des anständigen Geschäftslebens natürliche, durch kaufmännische Sitte und Ueberlieferung gezogene Grenzen. Die für diese Grenzen maßgebenden Anschauungen, die mit dem Begriff von Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr korrespondieren, bestimmen, wie weit sich das „gerechte" Leistungsverhältnis zu Gunsten eines Partners wandeln darf, ohne daß das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zu einem wucherischen wird.

Das geltende Recht und die Entwürfe sprechen von einem „auffälligen Mißverhältnis" zwischen Wert und Gegenwert der Leistung. Sie treffen damit das Wesentliche und bezeichnen den Gesichtspunkt, der für die Gestaltung des kommenden Rechtes maßgebend sein muß. Nicht das günstige und nicht das übervorteilende Rechtsgeschäft sollen — wie stets betont werden muß, vereitelt werden. Nur das Rechtsgeschäft, das die Grenzen guter kaufmännischer Tradition nicht zu wahren weiß, ist zu verhindern.

Der Begriff des auffälligen Mißverhältnisses verlangt einen Maßstab für die Beurteilung dessen, was in einem Leistungsverhältnis gerecht und angemessen ist. Es ist aus der Geschichte des Wucherstrafrechtes verständlich, wenn das geltende Recht den üblichen Zinsfuß als einen solchen Maßstab bezeichnet. Dort, wo Zinsen Gegenstand einer Leistung sind, ist dieser Maßstab auch angebracht. Man muß den Grundgedanken dieses Maßstabes auf alle Rechtsgeschäfte ausdehnen und kommt damit zu dem Ergebnis, daß derjenige Preis angemessen ist, der dem Marktpreis entspricht. Man darf nicht, wie es vorgeschlagen und auch begründet wurde [4]), auf rein subjektive Werturteile eingehen und danach den Charakter eines Rechtsgeschäfts bestimmen. Denn das ist ja gerade charakteristisch für das Wuchergeschäft, daß der Bewucherte infolge seiner besonderen Lage den Abschluß des wucherischen Rechtsgeschäftes im Ganzen gesehen will. Er schätzt eben im Augenblick die Leistung des Wucherers so hoch ein, daß er die ausbeuterischen Bedingungen dieser Leistung annimmt. Im Marktpreis eines Gutes kommt in normalen Wirtschaftsverhältnissen dessen innerer Wert zum Ausdruck. Für wirtschaftlich anormale Zeiten aber, in denen der Marktpreis durch das verzerrte Verhältnis der Preisbildungsfaktoren — Angebot und Nachfrage — den Charakter als Repräsentant des justum pretium verliert, soll das Sozialwucherstrafrecht die Allgemeinheit vor Ausbeutung schützen. Auch

[4]) Vgl. Isopescul-Grekul a. a. O., der in den §§ 1 bis 4 seiner Darstellung sich mit den verschiedenen Auffassungen auseinandersetzt.

wenn sich theoretisch eine subjektive Lösung des Problems finden lassen würde, so würde ihre praktische Durchführung, die Rechtsverwirklichung, an den feinen Differenzierungen subjektiver Wertschätzung scheitern.

II. a) Die Technik des geltenden Rechtes unterscheidet, wie dargelegt wurde, den Kreditwucher vom Sachwucher. Ich habe darauf hingewiesen, daß diese Unterscheidung begrifflich nicht zu rechtfertigen ist. Die formellen Kreditgeschäfte lassen sich ebensogut wie andere unter den allgemeinen Rechtsgeschäftsbegriff unterordnen. Die begriffliche Scheidung des geltenden Rechts ist nur eine historische Reminiszenz [5]). Schon das badische Strafgesetzbuch vom 16. 3. 1845 hat einen einheitlichen Wuchertatbestand geschaffen [6]). Zudem kommt im geltenden Recht der Unterschied in der Strafwürdigkeit von Kredit- und Barwucher nur verschwommen zum Ausdruck. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein Rechtsgeschäft seiner Form nach Kreditgeschäft ist. Entscheidend muß vielmehr sein, ob der Wucher durch eine einmalige Ausbeutungshandlung geschieht und damit beendigt ist oder ob der Wucherer seinen Kunden ständig in seiner Gewalt behalten will. Wenn durch das wucherische Rechtsgeschäft der Bewucherte in eine ständige Abhängigkeit geraten soll und gerät, ist eine höhere Strafe geboten, als wenn durch eine einmalige Ausbeutung mit barer Zahlung oder Leistung die Beziehungen beendigt sind. Als Ergebnis bleibt festzustellen

1. Die tatbestandsmäßige Scheidung zwischen Kredit- und Sachwucher muß in einem kommenden Recht beseitigt werden.
2. Der Unterschied in der Strafwürdigkeit von Kredit- und Barwucher ist in einer Strafverschärfungsvorschrift eines einheitlichen Wuchertatbestandes zum Ausdruck zu bringen.

b) Wer eine wucherische Forderung erwirbt und in Kenntnis ihres rechtswidrigen Charakters verwertet, begeht einen Nachwucher. Die Entwürfe schlagen — im Gegensatz zum geltenden Recht — vor, den Nachwucher als besonderen Gesetzestatbestand fallen zu lassen und in einem Zusatz zum Wuchertatbestand zum Ausdruck zu bringen, daß das Verwerten der wucherischen Forderung dem Wucher gleich steht. Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags ist nicht einzusehen.

c) Der Sondertatbestand der Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen wird — und damit folge ich dem Vorschlag des

[5]) Vgl. Anm. 2 zu § 6.

[6]) Isopescul Grekul S. 157, 171. Interessant ist die Entstehungsgeschichte dieser badischen Bestimmung, die aus den amtlichen Verhandlungsprotokollen zu ersehen ist.

E 27 — zur Ergänzung der Wuchertatbestände in das Strafgesetz aufzunehmen sein. Den Minderjährigen wären jedoch alle diejenigen Personen gleichzustellen, die aus mangelndem Einsichts- oder Urteilsvermögen den Gefahren einer Verleitung ebenso ausgesetzt sind.

III. a) Das geltende Recht beschränkt die Wucherstrafe auf das Höchstmaß von 6 Monaten Gefängnis und Geldstrafe. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Man wird mit dem Entwurf und der Denkschrift verlangen müssen, daß diese Höchtstrafe beseitigt wird, und ich schlage für den Fall des einfachen — nicht erschwerten — Wuchers eine Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis vor. Hinsichtlich der Strafdrohung gegen den Nachwucher und gegen die Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen schließe ich mich den Vorschlägen des E 27 an.

b) Die Gefährlichkeit des Wuchers steigt mit seiner gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung. Ich halte im Anschluß an E 27 Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren als Strafdrohung für angemessen. Für den Fall des Kreditwuchers sollte eine Begrenzung der Gefängnisstrafe überhaupt fallen, und mit Rücksicht auf seine besondere Gefährlichkeit eine gesetzliche Mindeststrafe von 3 Monaten angedroht werden.

c) Es ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der Strafzumessung im konkreten Fall Eigenheiten der Wuchererscheinung zu berücksichtigen sind. Da diese Frage in das Gebiet des allgemeinen Teils des Strafrechts hinübergreift, beschränke ich mich darauf, zu betonen, daß die Entstehungsursache der im einzelnen Fall geschützten wirtschaftlichen Schwäche (individuelle oder soziale Ursachen) berücksichtigt werden muß, und daß zu beachten ist, inwieweit auch eine Individualwucherhandlung geeignet ist, Rechtsgüter zu verletzen, die die Interessensphäre der Volksgesamtheit berühren.

§ 8. Vorschläge zur Gesetzesformulierung.

Zur Formulierung der Gesetze schlage ich vor:

I. Wer mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft sich oder einem Dritten von einem anderen unter Ausbeutung seiner vermeintlichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Schwäche, durch die er gezwungen ist oder sich für gezwungen hält, die ausbeuterischen Bedingungen des Rechtsgeschäftes anzunehmen, Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die ihrem Wert nach in auffälligem Mißverhältnis zum Werte der Gegenleistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und

mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verfolgt der Täter bei Begehung der Tat den Zweck, den anderen in eine dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit zu zwingen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Wer die Tat gewohnheitsmäßig begeht oder sich aus ihrer Begehung ein Gewerbe macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

II. Wie ein Wucherer (§ ...) wird bestraft, wer eine wucherische Forderung in Kenntnis ihrer Entstehungsart erwirbt und verwertet.

Weiß der Täter, daß es sich bei der Forderung um eine solche aus einem Wucher nach § .... Abs. 2 u. 3 handelt, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Wer die Tat gewohnheitsmäßig begeht oder sich aus ihrer Begehung ein Gewerbe macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Wer aus Gewinnsucht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen oder einer ihrem Einsichts- und Urteilsvermögen nach einem Minderjährigen gleichzustellenden Person ausnutzt, um sich oder einem Dritten von ihm die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung eines anderen geldwerten Gegenstandes versprechen oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Forderung dieses Ursprungs in Kenntnis ihrer Entstehungsart erwirbt und zu verwerten sucht.

III. Abschnitt.

Das Sozialwucherrecht [1]).

§ 9. Abgrenzung des Themas.

I. Zum Sozialwucher gehören begrifflich diejenigen Handlungen, durch die völkische Notlage im Wege rechtsgeschäftlicher Ueberforderung ausgebeutet werden. Die Versorgung der Volksgesamtheit mit dem zum Leben unabwendbar Notwendigen ist Gegenstand des Rechtsschutzes.

II. Die wirtschaftliche Notlage der Volksgesamtheit ist damit Voraussetzung der Sozialwuchererscheinungen. M. a. W. der Sozialwucher ist krisenbedingt.

A) Das gewöhnliche Bild der Krise ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß an die Stelle der Konkurrenz der Verkäufer die Konkurrenz der Käufer tritt [2]). Eine anormale Verknappung lebensnotwendiger Waren verlagert das gesunde Kräfteverhältnis der Konsumenten und derer, die irgendwie im Besitz der Warenbestände und der Rohstoffquellen sind. Solange der Staat in dieses Kräfteverhältnis nicht eingreift, tritt an die Stelle eines erträglichen Marktpreises die vom wirtschaftlich Stärkeren einseitig festgelegte Preistaxe.

B) Es war stets Aufgabe des Staates in solchen Krisenzeiten, einen Warenpreis und damit ein staatlich anerkanntes Leistungsverhältnis herbeizuführen, das in erster Linie geeignet ist, allen Volksgenossen die bare Existenz zu sichern, und das zum anderen die Garantie für ein weiteres Funktionieren des Wirtschaftsapparates gilt. Die Krisenbedingtheit des Sozialwuchers führt immer zu zwei besonderen Schwierigkeiten der Sozialwuchergesetzgebung.

1. Die Maßnahmen gegen den Sozialwucher werden übereilt und oberflächlich entworfen und vollzogen [3]). Die wirtschaftliche Krise bricht in sehr kurzer Zeit und unvorhergesehen auf ein Volk ein. Die Gefahr, durch Maßnahmen notwendigerweise einschneidender Natur den Wirtschaftsorganismus noch mehr zu stören, als es durch die Krise allein schon geschehen ist, läßt den Gesetzgeber bis zur letzten Stunde zögern. Wenn dann der Augenblick kommt, in dem Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Not-

[1]) Hier ist lediglich das abstrakte Sozialwucherrecht zu behandeln; ich sehe daher davon ab, auf die zur Zeit im Interesse der Stabilisierung des Preisniveaus getroffenen Maßnahmen einzugehen, und werde in einem weiteren Abschnitt ihre Darstellung versuchen.

[2]) Alsberg, Preistreibereistrafrecht a. a. O. S. 19.

[3]) Hafter, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1920 S. 122 a.

lage nicht mehr zu umgehen sind, ist die Lage so verwickelt, daß sie nicht mehr mit klarer Uebersicht beurteilt werden kann. Und die Gesetze haben ein entsprechendes Aussehen.

2. Die Unzulänglichkeit einer solchen Notgesetzgebung führt dazu, daß auf der einen Seite der eigentliche Wucherer vom Strafgesetz nicht erfaßt wird, und daß auf der anderen Seite ehrliche Kaufleute oder harmlose, unerfahrene und ängstliche Menschen, die ihrer ganzen Haltung nach keine Verbrecher sind, in Strafprozesse hineingezerrt werden. Der verurteilte Kaufmann wird als Märtyrer seiner Berufsgenossen angesehen [4]). Auch der Gesetzgeber pflegt dann die Unzulänglichkeit seiner Bestimmungen einzusehen, und der Rechtsgedanke erleidet Schaden durch ein stetiges Schwanken zwischen den hohen Strafen des Notrechts und den im Einzelfall immer wieder erforderlichen Begnadigungen. Er beeilt sich, am Ende der Notzeit die Vorschriften aufzuheben und sich durch umfassende Amnestien von der peinlichen Erinnerung an die zurückliegende Zeit zu befreien. Aufgrund der gemachten Erfahrungen vermeidet er es ängstlich, in dauernden Strafgesetzen auf die unangenehme Materie einzugehen.

III. Eine Darstellung des Sozialwucherrechts muß sich darauf beschränken, Tatbestände aufzustellen, die Anspruch auf eine dauernde gesetzliche Festlegung haben.

a) Es muß hier zunächst auf die Tatsache hingewiesen werden, daß jede wirtschaftliche Krise sich von ihren Vorgängerinnen unterscheidet [5]). Die allen Krisen nach menschlicher Erfahrung gemeinsamen Erscheinungen allein sind Gegenstand einer dauernden Gesetzgebung.

Es geht daher nicht an, zum Beispiel alleine nach den Erfahrungen des Weltkrieges und nach den Wirkungen der damals aufgestellten Regeln ein Sozialwucherrecht für andere Krisenzeiten festzulegen, in denen andere Aufgaben zu bewältigen sind.

b) Die Rechtswissenschaft hat im Sozialwucherrecht eine Unterscheidung vorgenommen [6]). Sie trennt das Sozialwucherrecht im engeren Sinne von dem wirtschaftspolizeilichen Unrecht. Man versteht unter diesem wirtschaftspolizeilichen Unrecht die Summe wirtschaftsrechtlicher Ordnungsvorschriften einer konkreten Not-

[4]) Es war in der Kriegszeit vorgekommen, daß ein wegen Höchstpreisüberschreitung angeklagter und verurteilter Kaufmann durch eine Zeitungsannonce seinen Kollegen für die zahlreichen Treuebekenntnisse während seiner erlittenen Strafhaft dankte.

[5]) Sei es den Ursachen nach, sei es der Verfassung nach, in der sie einen Wirtschaftsorganismus antrifft.

[6]) Hafter a. a. O. 124 a.

zeit [7]). Ein Sozialwucherrecht, das in ein Strafgesetzbuch aufzunehmen ist und für längere Zeiten Geltung haben soll, kann nur in einer Reihe allgemein-gültiger, klar umschriebener Einzeltatbestände bestehen. Die Eigenart jeder wirtschaftlichen Krise verhindert es, daß ein Strafgesetz längerer Geltung sich mit detaillierten Ordnungsvorschriften befaßt.

c) Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher in diesem Abschnitt darauf, auf folgende Frage eine Antwort zu suchen: Inwieweit kann einem Strafgesetzbuch ein dauerndes Sozialwucherrecht einverleibt werden [8]).

§ 10. Zur wirtschaftlichen Zielsetzung [1]).

I. Die grundsätzliche Einstellung des heutigen Staates zu Dingen der Wirtschaft steht fest. Der Nationalsozialismus sagt ein klares und eindeutiges „Ja" — auch zur Wirtschaft. Er will nicht lebensfremd sein und verkennt nicht, daß als Grundlage des wirtschaftlichen Lebens das Gewinnstreben des Einzelnen anerkennen muß, wer nicht auf die Schaffenskraft der Leistungsfähigen zu Gunsten von Ideologien verzichten will. Es wird aber auf der anderen Seite zu beachten sein, daß der Vorrang aller die Volksgemeinschaft in ihren Existenzgrundlagen berührenden Dinge sich im Gebiet des Wirtschaftsnotrechtes stärker geltend machen wird denn je. Es wird niemand außer dem Hoch- und Landesverräter die Strafgewalt des Staates mehr fürchten müssen als jene Asozialen, die die Interessen der Gemeinschaft ihrem Geldsack opfern.

II. Der Schutz der baren Existenz des Volkes gibt dem Sozialwucherrecht seinen Sinn. Ihm gilt nicht nur die große Strenge und Kraft des Gesetzgebers, sondern ihm gilt vor allem auch sein besonderer Ernst, der von wirtschaftlichem Verständnis getragen sein muß.

III. Die Geschichte lehrt, daß oft ein aus Theorien und Konstruktionen geborener wirtschaftsfremder Geist größeren Schaden für die elementaren Existenzbedingungen einer Nation gebracht hat, als ihm Scharen von Wucherern zu bringen vermochten. Man muß bedenken, daß im Gebiete der Wirtschaft Strafgesetzen nur ein enger Wirkungsraum gegeben ist. Man wird es dann vermeiden, in den geschichtlich alten Fehler zurückzufallen und durch Vorschriften, die in Unkenntnis wirtschaftlicher Grundtatsachen die

---

[7]) Alsberg, Handbuch a. a. O. 145.

[8]) Eine ähnliche Fragestellung liegt der Arbeit von Hafter zugrunde, vgl. a. a. O. S. 123 a.

[1]) Auf die Darlegungen im § 5 des 2. Abschnittes nehme ich Bezug.

Erzeugung hemmen und damit das an sich erstrebte Ziel vereiteln, unhaltbare Grundsätze aufzustellen. Wenn das Rezept entdeckt ist, durch obrigkeitliche Regelung war Produktion und Verteilung der Güter so zu regeln, daß eine Garantie für die Versorgung des Volkes gegeben ist, so kann man es nicht schnell genug anwenden. Solange dies Rezept nicht vorhanden ist, muß eine Wirtschaftsgesetzgebung auch in Notzeiten davon ausgehen, daß die Rentabilität Voraussetzung der Produktion ist.

Ein Sozialwucherrecht kann mit seinen Strafdrohungen eine Wirtschaftspolitik nicht ersetzen. Es kann lediglich den Exzeß eines Profitstrebens erfassen und die offenbare Mißachtung völkischer Interessen einer von der Gerechtigkeit geforderten Strafe zuführen, und damit dazu beitragen, die wirtschaftlichen Nöte einer Zeit zu lindern [2]).

IV. Die Uebersichtlichkeit der Rechtslage im Wirtschaftsleben ist Voraussetzung dafür, daß der anständige Kaufmann tätig wird. So gut und billig es an sich wäre, die Verwerflichkeit wirtschaftlichen Handelns nach Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen nur konkret zu bestimmen, so sehr erhellt es ohne weiteres, daß ein solches staatliches Verhalten gefährlich ist. Die zeitweise geübte Praxis, Wirtschaftsschädlinge in Schutzhaft zu nehmen, entspricht zweifelsohne, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dem Gedanken der Billigkeit. Sie läßt aber außer Acht, daß im Gebiete der Wirtschaft die Rechtssicherheit, sofern man nicht den redlichen Kaufmann ausscheiden will, etwas unbedingt Notwendiges ist. Diese Notwendigkeit sicherer Rechtslage schafft dem Gesetzgeber zwei Probleme.

a) Die Wucherstrafgesetze müssen als eindeutige, abstrakte Tatbestände dem Kaufmann die Möglichkeit geben, sein Verhalten darauf zu prüfen, ob es dem Recht entspricht [3]).

b) Soweit eine abstrakte Erfassung sozialwucherischer Erscheinungen unmöglich ist — und das wird vor allem für das Gebiet des wirtschaftspolizeilichen Unrechts in Betracht kommen — muß dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben werden, das derzeit geltende Recht stets zu erkennen. Die stets sehr große Zahl der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften — man zählte im Weltkrieg annähernd 1000 wichtigere Verordnungen — muß übersichtlich bleiben. Es ist das Problem der Bekanntmachung von Ordnungsvorschriften, das hier erscheint, und auf das einzugehen sein wird.

V. Die wirtschaftliche Zielsetzung des neuen Staates ist eindeutig. Die einwandfreie Versorgung der Volksgesamtheit mit dem

[2]) Alsberg, Preistreibereistrafrecht, Vorwort S. 5.
[3]) Hafter a. a. O. 122 a, Lehmann a. a. O. S. 23, 24.

Lebensnotwendigen soll sichergestellt werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, zu diesem rechten Zweck die rechten Mittel zu finden.

§ 11. Die Erscheinungsformen des Sozialwuchers.

Eine Bekämpfung des Sozialwuchers als der Gefährdung der Existenzgrundlage eines Volkes in Notzeiten setzt die Kenntnis der Formen voraus, in denen sich die Ausbeutungshandlung abzuspielen pflegt.

I. Grundform des Sozialwuchers ist das Fordern überhöhter Preise im Warenhandel [1]). Es ist dabei zu beachten, daß in Notzeiten gerade der Marktpreis ein wucherischer Preis zu sein pflegt. Die Verschiebung des normalen Kräfteverhältnisses zeigt den Preis als die Resultante aus Angebot und Nachfrage in einer Höhe, die geeignet ist, einen Ausgleich eben zwischen den Preisbildungsfaktoren zu erzielen: Zum Konsum, zu dem umstrittenen Gut, gelangt nur der kleine Kreis von Konsumenten, der in der Lage ist, den Marktpreis zu bezahlen. Wer nicht imstande ist, den Marktpreis zu leisten, würde — wenn der Staat diesen Marktpreis als Regulator der Güterverteilung anerkennen wollte — zur Ware nicht gelangen können. Der Staat erzwingt nun ein Preisniveau, das jedem ermöglicht, die begehrte Ware zu erhalten, soweit sie überhaupt vorhanden ist. Die Verteilungsfunktion muß mit andern Worten durch eine andere Einrichtung übernommen werden als den Marktpreis, wenn man das allgemeine Wettrennen nach der Ware verhindern will. Diese Darlegungen sollen nicht zuletzt die Auffassung bekämpfen, als ob die wucherische Preisforderung, der Personen gegenüberstehen, die sie annehmen, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei. Im Gegenteil: In wirtschaftlicher Notzeit ist der wucherische Preis Marktpreis schlechthin. Eine Senkung des überhöhten Preisniveaus ist a priori wirtschaftlich ungerechtfertigt. Das besagt nichts über die Richtigkeit einer preissenkenden Politik — auch einer Wirtschaftsstrafrechtspolitik —.

Es wird nachher zu besprechen sein, welches der Maßstab sei, nach dem die staatliche Preisfestsetzung und Preispolitik erfolgt. Es wird, das kann vorausgenommen werden, der wirtschaftlichen Machtstellung des Warenbesitzers ein Gegengewicht zu Gunsten des Konsumenten gegenübergestellt werden. Sozialwucher ist damit die Ueberschreitung des obrigkeitlich für richtig befundenen Preises.

II. Die Verletzung wirtschaftlicher Gesetze durch die Verfemung des Marktpreises bringt eine zweite Form des Sozialwuchers

[1]) Peschke a. a. O. S. 1084.

zu Tage: Das Hamstern der Ware durch Kaufmann und durch Konsumenten. Psychologische Gründe für diese Erscheinungen sind beim Konsumenten die Angst und beim Kaufmann die Spekulation auf die Wahrscheinlichkeit, der Marktpreis werde sich eines Tages doch wieder durchsetzen. Die Wertsteigerung, die ein großes Warenlager im Falle des Uebergangs von einem staatlich festgesetzten Preis zum Marktpreis erfährt, ist eine Chance, zu deren Gunsten der Kaufmann gerne auf die begrenzten Gewinnmöglichkeiten während der Notzeit verzichtet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nur ein geringer Teil der Kaufmannschaft diesem Anreiz widersteht [2]).

III. Die Gefährlichkeit solchen wucherischen Verhaltens für die Volksversorgung steigt beim Zusammenwirken mehrerer, die das gleiche Ziel eines großen Gewinnes auf Kosten der Volksgesamtheit erstreben.

Jede staatliche Beeinflussung des Preisniveaus in Notzeiten führt zu diesem Zusammenwirken mehrerer, zu „wucherischer Ringbildung, Ketten- und Schleichhandel", um einige technische Ausdrücke zu bezeichnen. Auf Einzelheiten dieser Erscheinungen ist später einzugehen.

§ 12. Zur Kritik des bisherigen Sozialwucherrechts.

I. Eine Kritik des bisherigen Sozialwucherrechts [1]) hat nicht die Aufgabe, Mängel eines geltenden Rechtes aufzudecken und durch die Erkenntnis der Mängel zum Vorschlag von Besserungen zu gelangen. Wir haben, wenn man von den casuistischen Ansätzen allerneuester Zeit [2]) absieht, kein Sozialwucherstrafrecht. Die Betrachtung und politische Wertung der Gesetze zurückliegender Zeiten kann von einer ruhigen nicht durch Einzelinteressen voreingenommenen Lage aus erfolgen. Es gilt nicht, die Auffassungen der einen oder der anderen Seite zu vertreten und von diesem Gesichtspunkt aus geltendes Recht zu beurteilen. Aufgabe einer Kritik ist hier vielmehr die Beantwortung einiger nüchterner Fragen.

---

[2]) Etwas skeptisch ist Boven, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1920 S. 4 a: Il existe des ascètes ou des saints qui sont capables de substituer l'intérêt général àleur interêt personnel, mais il existe aussi des personnes ayant six doigts ou un bec de lièvres.

[1]) Ich verzichte darauf, das geltende Mietwucherrecht in diese Darstellung einzubeziehen, da es nur ein Sonderfall des allgemeinen Wucherrechts ist.

[2]) und dem Mietwucherrecht.

a) Waren die bisherigen Maßnahmen des Gesetzgebers geeignet, das Ziel — die ungestörte Versorgung des Volkes mit dem Lebensnotwendigen, — zu fördern oder zu erreichen?
b) Woran liegt es, wenn die Maßnahmen ganz oder teilweise versagten?
c) Welche Forderungen sind aus den Erkenntnissen auf die Fragen a) und b) für eine kommende, dauernde Rechtsgestaltung zu ziehen.

II. Objekt solcher kritischer Betrachtungen sind vor allem die Maßnahmen des Kriegswirtschaftsrechts und die vorhergehender, jener Zeit in der Struktur ähnlicher Zeiten.

III. Es ist zweckmäßig, im Folgenden nicht auf die früheren Gesetzesbestimmungen in ihren Einzelheiten einzugehen. Die Grundgedanken der bisher getroffenen Maßnahmen sind herauszustellen und in ihren Auswirkungen zu betrachten.

§ 13. Ueber die bisherigen Methoden zur Bekämpfung des Sozialwuchers.

Es sind grundsätzlich zwei Wege denkbar, die der Staat begehen kann, wenn er die Volksversorgung sicherstellen will.

1. Der Staat nimmt die Warenverteilung in seine Hand,
2. Der Staat beläßt die Warenverteilung in der Hand der Privatwirtschaft und beschränkt sich darauf, das Tätigwerden der Privatwirtschaft zu beaufsichtigen.

A) Ich habe hier zunächst auf die erste Version einzugehen. Sie kann gedacht sein als eine vorübergehende Maßnahme dringendster Notzeit und wird als solche ihre Auferstehung immer wieder erleben. Sie muß jedenfalls immer dann angewendet werden, wenn in einem Gemeinwesen ein lebenswichtiger Bedarfsgegenstand nur noch in einem übersehbar unzureichenden Maße vorhanden ist, ohne daß Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, und ohne daß in einem absehbaren Zeitraum eine wesentliche Erneuerung der Warenbestände zu erwarten ist. Die dann einsetzende Rationierung des Konsums durch obrigkeitliche Gewalt als eine unproduktive, rein einschränkende Maßnahme im Interesse einer nackten Existenzermöglichung wird in schwersten Zeiten immer wiederkehren. Diese Maßnahmen bedeuten aber dann nur ein Handeln für kurze Frist.

Wer den Verteilungsprozeß auf lange Sicht in die Hände des Staates legen will, wünscht die Sozialisierung des Handels. Es kann nicht Gegenstand dieser Darstellung sein, die praktische Mög-

lichkeit und die theoretische Begründung einer solchen Wirtschaftsorganisation zu untersuchen.

Insbesondere bei der oben gekennzeichneten Einstellung des heutigen Staates, der nicht daran denkt, die Volksversorgung grundsätzlich den Händen einer Bürokratie zu überlassen.

B) Im Rahmen dieser Darstellung sind somit nur jene Methoden zur Bekämpfung des Sozialwuchers zu beschreiben und zu werten, die an der heutigen Wirtschaftsverfassung grundsätzlich festhalten, d. h. die privatwirtschaftlich gedacht sind.

I. a) Ich habe dargelegt, daß der Sozialwucher als wirtschaftliche Erscheinung seinem Wesen nach an Zeiten gebunden ist, die eine übermäßige Tendenz zur Preisänderung, vor allem zur Preissteigerung aufweisen. Nur in solchen Zeiten ist die Ausbeutung anderer für die Existenz der Volksgesamtheit gefährlich.

Geeignetes Mittel zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen schien dem Gesetzgeber stets die Festsetzung von Maximalpreistaxen zu sein. Ich verweise auf drei hervorragende Beispiele der Geschichte: — Diokletian — französische Revolution — Weltkrieg —[1]). Noch jedes Mal erwies sich in der Praxis dieser Versuch als ein Mißgriff[2]). Isolierte Höchstpreise pflegen ihr wirtschaftspolitisches Ziel nicht zu erreichen. Gewöhnlich sah man das allerdings erst ein, als es zu spät war, aus der Einsicht Folgerungen zu ziehen.

b) Es entspricht nun auch dem einfachsten Gedankengang des wirtschaftlichen Laien, wenn er dem „Preissteigerungsschwindel" dadurch begegnen will, daß er die staatliche Festsetzung der Preise und darnach Strafdrohungen für das Ueberschreiten der Preise verlangt. Dieser Gedanke entspricht vor allem der Einstellung des Deutschen, der hier an die Allmacht der Autorität des Staates glaubt. Tatsächlich gibt der Gesetzgeber dieser Laienauffassung in seinen Bestimmungen stets Ausdruck, um immer wieder die gleichen üblen Erfahrungen zu machen. Wer Preissteigerungen durch die Kombination von Höchstpreistaxe und Strafdrohung zu kurieren sucht, verkennt die dynamische Natur der wirtschaftlichen Vorgänge. Er verkennt vor allem, daß normaler Weise der Preis nur eine Ausgleichsfunktion hat. Die Festlegung des Preises bedeutet, daß die natürliche Veränderlichkeit, die notwendige Veränderlichkeit der Preisbildungsfaktoren sich in anderer — meistens unerwarteter — Weise Ausdruck schafft. Preise festlegen bedeutet, auf Angebot und Nachfrage einen un-

[1]) Eine Darstellung der Kriegswuchergesetze in der im Jahre 1922 geltenden Fassung: Nußbaum, Das neue Wirtschaftsrecht 1922.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 20.

wirtschaftlichen Einfluß ausüben und einen der beiden Faktoren zum mindesten unbeabsichtigt verändern. Höchstpreise bei Preissteigerungstendenz vermindern das Angebot, Mindestpreise bei Preissenkungstendenz verringern die Nachfrage. Hier interessiert vor allem der Fall der Höchstpreise. Die Veränderungen des Angebots können in folgenden Formen auftreten:

1. Es rentiert sich nicht mehr zu verkaufen; der Kaufmann behält die Ware auf dem Lager; es wird nicht mehr angeboten.
2. Das Angebot bleibt in der Quantität gleich, aber die Waren werden schlechter.

Diesen Mängeln versucht man durch zwei Maßnahmen abzuhelfen:

1. Man verbietet und stellt unter Strafe das Hamstern von Ware und das Halten von Lagern trotz vorhandener Nachfrage.
2. Man verfeinert das Höchstpreissystem und differenziert die Maximalpreise nach Qualitätsstufen.

Die Wirkung: Der Kaufmann sieht aus dem Dilemna keinen Ausweg mehr. Er tut lieber nichts für nichts, als daß er für nichts auch noch arbeitet. Produktion und Handel stocken. Der Staat wird gezwungen, ob er will oder nicht, Erzeugung und Verteilung in die Hände der Bürokratie zu geben.

Voraussetzung dieser Entwicklung ist, daß der festgesetzte Höchstpreis die kaufmännischen Notwendigkeiten außer Acht läßt. Der kaufmännisch notwendige Preis setzt sich zusammen aus den Selbstkosten im weitesten Sinne und aus dem Gewinn. Der Gewinn muß bei einer Produktion vorhanden sein, wenn der Privatmann diese Produktion leiten soll.

In einer Zeit preissteigernder Tendenz pflegen die Rohstoffe knapp geworden zu sein. Es ist die Ursache der Preissteigerung in der Tatsache zu finden, daß die bisher vorhandenen Rohstoffquellen aus irgend einem Grunde nicht mehr so fließen wie vorher. Da der Bedarf und damit die Nachfrage nach der Ware mindestens gleich bleibt, wird es notwendig, Rohstoffe und Ersatzstoffe heranzuziehen, die bisher zu teuer waren. Teuere Rohstoffe aber heißt: Für die gleiche Menge Konsumware müssen mehr Tauschgüter oder mehr an Arbeitskraft aufgewendet werden, als es bisher erforderlich war. Der gleichen Menge Konsumware stehen m. a. W. erhöhte Produktionsaufwendungen gegenüber. Damit schließt sich der Kreis: Rohstoffverknappung bedeutet erhöhten Produktionsaufwand. Erhöhter Produktionsaufwand aber wirkt sich aus entweder in einer Preissteigerung oder in einer Senkung

des Arbeitslohnes der am Produktionsprozeß Beteiligten, d. h. jedenfalls in einer Senkung der Lebenshaltung aller derer, die in dem von der Rohstoffverknappung betroffenen Gemeinwesen leben.

Die Steigerung der Preise ist also wirtschaftlich begründet in Zeiten, in denen billige Rohstoffe knapp werden.

Höchstpreise, die an der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer solchen Preissteigerung vorbeigehen und ein nicht mehr gerechtfertigtes Preisniveau beibehalten wollen, lähmen Produktion und Handel und vereiteln damit ihr ureigenes Ziel [3]). Es handelt sich somit bei der Frage des Höchstpreises nicht so sehr um das Ob, sondern um das Wie [4]).

b) Es ist hier noch gleich auf eine praktische Erwägung einzugehen. Ein Preistaxensystem, das die gesamte Produktion in allen Einzelheiten umfassen würde, wäre theoretisch denkbar. Die Kosten eines Kontrollapparates, den man bei einem solchen System über der freien Wirtschaft aufbauen würde, wären jedoch untragbar. Es wird später darzulegen sein, wie diese Erwägung zu berücksichtigen ist.

II. a) Es ist ein Verdienst neuester Zeit [5]), neben das starre Höchstpreissystem — zu seiner Ergänzung oder an seine Stelle den elastischen Sozialwuchertatbestand gesetzt zu haben. In Deutschland brachte die Kriegszeit in der Preistreibereiverordnung eine solche gesetzliche Bestimmung. Es kann vorausgenommen werden, daß auch diese Bestimmung ihr Ziel im Wesentlichen nicht erreichte.

b) Der elastische Wuchertatbestand, der den Erfordernissen einer modernen Gesetzesformulierung entsprechen soll, will den Wucherer nicht an dem starren Merkmal der Höchstpreisüberschreitung, sondern an anderen Eigenschaften seines wirtschaftlichen Verhaltens erkennen. Man hat bisher zwei solche Merkmale zum Inhalt strafgesetzlicher Tatbestände gemacht:

1. Das Wuchermerkmal „Unangemessenheit des Leistungsverhältnisses" ist aus der Lehre vom Individualwucherrecht entnommen. Wenn es hier zur Anwendung gelangt ist, so muß man zunächst nach einem objektiven Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen suchen.

aa) Man wird an den Maßstab des Individualwucherrechts denken: den Marktpreis. Er scheidet hier aus. Es ist ja gerade

[3]) Lehmann a. a. O. S. 20 u. 23, Alsberg, Handbuch 142.

[4]) Vgl. hierüber Konrad Hesse, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 12. Aufl. S. 217 ff.

[5]) Hauptsächlich der Preistreibereiverordnung. Auch in anderen Ländern, vor allem Oesterreich und Schweiz wurden ähnliche Versuche unternommen.

ein Kriterium der Notzeit, daß der „natürliche Marktpreis" untragbar ist und daß bei seiner Geltung die Voraussetzungen für die Existenz der Volksgesamtheit nicht gegeben sind. Wenn man Angebot und Nachfrage weiter als maßgeblich betrachten würde, so wäre der Entstehung von Wucherpreisen jede Schranke genommen. Den Marktpreis zum Maßstab für die Frage der Angemessenheit der Leistungen zu machen, hieße der Preistreiberei freien Lauf lassen.

bb) Man hat vielfach dazu gegriffen, das Preisniveau eines bestimmten Stichtages für maßgebend zu erklären. Wer diese Maßnahmen konsequent durchführt, kommt dem System isolierter Höchstpreise nahe. Eine Zeit, die eine durch erhöhte Produktionskosten gerechtfertigte Preissteigerungstendenz aufweist, kann niemals die Preise einer vorhergehenden Zeit als sinnvolle Höchstpreise empfinden. Eine solche Maßnahme hat vielmehr die gesamten Fehlwirkungen unwirtschaftlicher und unkaufmännischer Höchstpreise bürokratischen Ursprungs. Maßnahmen dieser Art sind ein hervorragendes Mittel, die Erreichung ihres eigenen Zieles unmöglich zu machen.

Es wäre verfehlt — und das ist versucht worden — den Gedanken des Stichtages dadurch zu verbessern, daß man seine Maßgeblichkeit, abgesehen von den Fällen, in denen eine Preiserhöhung durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, bestimmen würde. Eine solche Klausel trägt die Gefahr jeder „Kautschukbestimmung" in sich: Sie birgt in sich die Garantie falscher Auslegung und widerspricht damit dem dringlichen Gebot der Rechtssicherheit im Gebiete der Wirtschaft. Man könnte ebensogut auf eine Formulierung des Gesetzes überhaupt verzichten und das Eingreifen im Einzelfall nach Zweckmäßigkeitsgründen beschließen.

cc) Die Versuche, die Angemessenheit des Leistungsverhältnisses nach einem „inneren Wert" der Waren oder nach ethischen und nach Gerechtigkeitserwägungen zu bestimmen, sind dazu verurteilt, in der Praxis zu versagen, da sie mit der Beweglichkeit des Wirtschaftslebens in schärfstem Widerspruch stehen.

dd) Auf einen weiteren Lösungsversuch werde ich in folgenden Paragraphen zu sprechen kommen.

2. Von größerem wirtschaftlichem Verständnis als die bisher geschilderten Versuche ist der Gedanke der Preistreibereiverordnung getragen, der das Wucherproblem von der Seite des Gewinnes anfassen will. Die Verordnung ging von der wirtschaftlich richtigen Erwägung aus, daß die Produktionskosten eines Gutes

durch den Preis gedeckt werden müssen. — Strafbar sollte nach dem Sinn des Gesetzes derjenige sein, der trotz der allgemeinen Notlage einen übermäßigen Gewinn einsteckt. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Gewinnes wollte die Verordnung den Marktpreis berücksichtigt sehen. Das Reichsgericht hat die Tatsache erkannt, daß dieser Verweis auf den Marktpreis unrichtig ist. Trotz allen Anfeindungen vonseiten des interessierten Handels hat das Reichsgericht an dieser Erkenntnis festgehalten. Der Begriff des Marktpreises wurde aus dem Gesetz buchstäblich hinausinterpretiert und das Schwergewicht des Tatbestandes auf die Frage der Angemessenheit des Gewinnes gelegt. Ich darf hier auf einen Fehler dieser Rechtsprechung hinweisen. Es war durchaus richtig, den Marktpreis bei der Prüfung der Angemessenheit des Gewinnes außer Acht zu lassen [6]). Ueber der Wahrnehmung dieses Gedankens jedoch vergaß es das Reichsgericht, die wirtschaftlichen Grenzen seiner Gesetzesauslegung zu erkennen. So kam die Rechtsprechung dazu, zwar das erhöhte Produktionskostenniveau zu berücksichtigen. Es wurde aber nicht gebilligt, wenn auch der Gewinn — in durchaus vernünftigen Grenzen — entsprechend den Produktionskosten gesteigert wurde. Man legte sich darauf fest, daß in der Kriegszeit der Gewinn den Nominalbetrag des Gewinnes einer vergleichbaren Produktion der Vorkriegszeit nicht überschreiten dürfe. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gewinnes wurde verkannt. Es ist unrichtig, im Gewinn — wie das nur zu oft geschieht — den etwas verdächtigen Profit eines Einzelnen zu sehen. Der industrielle und kaufmännische Gewinn ist in Wirklichkeit ein Ertrag wirtschaftlicher Tätigkeit, der zum Ausbau der Produktionskapazität eines Gemeinwesens zu verwenden ist. Der richtige Kaufmann führt den Gewinn seinem Unternehmen zu. Und es gibt doch immerhin eine ganze Menge solcher richtiger Kaufleute. Wer das vernünftige Verhältnis zwischen Produktionskosten und Gewinn unterbindet, zerstört die Möglichkeiten des wirtschaftlichen Fortschritts.

aa) Vom Gesichtspunkt der Billigkeit aus erscheint es zweckmäßig, den übermäßigen Profit zum Tatbestandsmerkmal des Sozialwuchers zu machen. Es ist gerade die Tatsache, daß Einzelne in einer Zeit allgemeiner Einschränkung zu ihren privaten Zwekken Geld auf Geld häufen, Gegenstand der tiefen Abneigung des Volkes. Es entsprechen wohl wenige rechtspolitische Forderungen so sehr dem Rechtsgefühl des Volkes wie die, den Schieber und Kriegsgewinnler an den nächsten besten Baum aufzuknüpfen. Das

[6]) Offenbar AA. Lehmann a. a. O. S. 29 unter Berufung auf die Mitteilungen des deutschen Handelstags 56. Jahrgang Nr. 5 S. 26 ff.

Volk empfindet, ohne die wirtschaftlichen Vorgänge verstandlich klar zu erfassen, sehr wohl die Notwendigkeit einer Erhöhung des Preisniveaus und damit einer Verknappung der Lebenshaltung in Notzeiten; es wehrt sich aber mit Recht und Intensität gegen die Ausbeutung seiner Lage durch Schmarotzer. Keine Lösung des Wucherproblems entspricht mehr dieser Haltung als die Beschränkung des Wuchergewinnes, der ja auch selten produktive Verwendung unmittelbar findet.

bb) Das Problematische an einem Wuchertatbestand, der sich auf den Begriff des übermäßigen Gewinnes aufbaut, ist die Beurteilung der zulässigen Gewinnhöhe. Es ist unrichtig, wenn hier starre Begriffe aufgestellt werden, und wenn etwa — entsprechend der beschriebenen Methode des Reichsgerichts — an einem überholten, die Dynamik des Preisproblems außer Acht lassenden Stichtag festgehalten wird. Durch eine solche Methode werden verkappte Höchstpreise aufgestellt. Es ist weiter unrichtig, die Preisbildungsvorgänge rückblickend zu werten und nach dieser Wertung die Angemessenheit des Gewinnes zu beurteilen. Auch in diesen Fehler ist das Reichsgericht verfallen. In einer bis in die Einzelheiten gehenden Betrachtung der Preisbildungsfaktoren, der allgemeinen Produktionskosten verlor sich die höchstrichterliche Rechtsprechung. Man übersah, daß in Zeiten beweglicher Preise der Kaufmann nicht nach den Kosten des vollendeten Produktionsprozesses seinen Preis und seinen Gewinn berechnen muß, sondern daß er gezwungen ist in solcher Zeit, in Prognose des bevorstehenden Produktionsprozesses zu kalkulieren. Wer diese Tatsache nicht berücksichtigt, plädiert für den Bankrott der Betriebe.

cc) Es ist noch darzustellen, welche Erfolge die Preistreibereiverordnung hatte.

11. Die auf den einzelnen, konkreten Produktionsprozeß abgestimmte Gewinnberechnung erfaßte die Monopolrente, die sich aus dem Besitz billiger Produktionsprozesse ergab. Wenn auch — was durch die große Zahl unbestrafter Kriegsgewinnler erwiesen sein dürfte — praktisch das Ziel nicht erreicht wurde, so war zum mindesten theoretisch die Monopolrente aus dem besseren billigeren Verfahren, die ja nur durch die Notlage und durch die Notwendigkeit, bisher unrentable Produktion heranzuziehen, entstanden ist, strafgesetzlich verboten.

22) Auf der anderen Seite führte die konkrete Berechnungsmethode zu dem wirtschaftlich bizarren Ergebnis, daß oft bessere Waren von Rechts wegen billiger sein mußten als schlechtere[7]).

[7]) Vgl. hierüber Lehmann a. a. O. S. 35.

Wenn ein Kaufmann eine gute Ware zu billigem Preis und später eine Ersatzware zu hohem Preis erworben hatte, so mußte er, wollte er sich nicht strafbar machen, die gute Ware billiger weiterverkaufen als die schlechte.

33) Es ist endlich auf die Erscheinung hinzuweisen, daß der Kaufmann das Interesse an einer billigen Produktion verlor. Sein Gewinn war auf alle Fälle gleich nieder, und bei der bestehenden Nachfrage konnte er auch des Absatzes teurer Waren sicher sein. Ein Ergebnis, das man nicht erwartet hatte.

44) So scheint auch die Lösung des Sozialwucherproblems durch den Begriff des übermäßigen Gewinns nur bei unerwünschten Nebenwirkungen durchführbar zu sein.

§ 14. Die Grundgedanken eines kommenden Sozialwucherrechts.

A. Die Möglichkeiten, durch Strafgesetze Einfluß auf wirtschaftliche Entwicklungen zu nehmen, sind eng begrenzt. Das Strafgesetz kann eine Wirtschaftspolitik nur ergänzen, nicht ersetzen. Die Wege, die auch ein neues Sozialwucherstrafrecht zu gehen hat, sind durch die bisherige Gesetzgebung vorgezeichnet.

B. Das System von Sozialwuchertatbeständen knüpft damit an die beiden Gedanken früherer Gesetzgebung an. Es muß versucht werden, durch eine Kombination der Höchstpreise mit dem elastischen Sozialwuchertatbestand zu erreichen, daß die Handlungen, die die Volksversorgung gefährden, durch Strafe gesühnt werden.

I. a) Ich habe oben dargelegt, welche Wirkungen ein Höchstpreisgesetz haben kann und wie es geeignet ist, sich selbst ad absurdum zu führen. Voraussetzung dieser Fehlwirkungen eines Höchstpreisgesetzes ist, daß es den Notwendigkeiten der Wirtschaft verständnislos gegenübersteht, daß es wirtschaftlich nicht durchdacht ist.

b) Die wirtschaftliche Richtigkeit eines Höchstpreises ist in erster Linie nach seiner Höhe zu beurteilen. Der Höchstpreis darf die Rentabilität eines Produktionsprozesses nicht gefährden. Er muß dem Kalkulationspreis des Grenzbetriebes, d. i. desjenigen Betriebes entsprechen, der zur völligen Volksversorgung herangezogen werden muß.

Es entsteht durch einen solchen Höchstpreis zweifelsohne für die Produzenten oder Rohstoffbesitzer, die billiger arbeiten als der Grenzbetrieb, ein Gewinn, eine Rente, die nicht ihrer wirtschaftlichen Tüchtigkeit zuzuschreiben ist, sondern aus der völkischen Notlage zu erklären ist. Diese Rente aus dem Besitz billiger Ver-

fahren ist unverdient. Der Staat hat die Möglichkeit, durch steuerliche Maßnahmen hier einen Ausgleich zu schaffen, worauf unten noch einzugehen sein wird.

c) Neben der Höhe der staatlich festgesetzten Preise ist, damit diese Preise dem Wirtschaftsleben entsprechen, die Beweglichkeit der Preisfestssetzungen erforderlich. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß die für die Preishöhe maßgebenden Kosten selbst beweglich sind. Die Festsetzung der Höchstpreise muß zu diesem Zweck einer Stelle übertragen sein, die — fern jeder Bürokratie — die Vorgänge in der Wirtschaft richtig beurteilen kann. Es wird vor allem zu vermeiden sein, daß irgendwelche mittlere Verwaltungsbehörden die Befugnis erhalten, Preistaxen aufzustellen und dadurch den Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge zu stören. Einheitlichkeit der Höchstpreise für das ganze Wirtschaftsgebiet ist erforderlich.

Die Beweglichkeit der Höchstpreise trägt eine Gefahr in sich: die Spekulation. Man wird dazu neigen, Warenbestände zurückzuhalten in der Hoffnung auf höhere Preise. Zwei Gründe jedoch scheinen mir dafür zu sprechen, daß diese Gefahr nicht zu hoch eingeschätzt werden darf. Der Anreiz zur Spekulation nämlich ist für den anständigen Kaufmann vor allem dann gegeben, wenn er bei den geltenden Preisen nicht genug verdienen kann. Wenn die Höchstpreise wirtschaftlich gestaltet sind, so ist die Möglichkeit zu einem Gewinn ja gerade gegeben. Die Spekulation auf höhere Gewinne ist dann ein Zeichen verbrecherischer Gesinnung, die strafrechtlich besonders zu erfassen sein wird.

d) Das Gebiet der Höchstpreise hat Grenzen. Die Forderung nach wirtschaftlich durchdachten, beweglichen, differenzierten Preistaxen zeigt ohne weiteres, daß sie bei konsequenter Durchführung auf allen Gebieten von Produktion und Handel einen Kontrollapparat erfordern würde, der nur zu sehr geeignet wäre, die Wirtschaft übermäßig zu belasten. Eine Preistaxe kann sich daher nur auf einen engen Kreis der Güter beziehen, und dieser enge Kreis stellt sich in den Gütern dar, die Ausgangspunkt der Produktion sind. M. a. W. eine Preistaxe, die den Erfordernissen der Wirtschaft entsprechen soll, kann nur das Gebiet der Rohstoffe umfassen. Der Begriff des Rohstoffes darf dabei nicht falsch gefaßt sein. Rohstoffe sind hier diejenigen Güter, die Ausgangspunkt der Produktion von Gegenständen des täglichen Bedarfs sind.

Hinsichtlich des Begriffes der Gegenstände des täglichen Bedarfs, also hinsichtlich des Kreises der geschützten Waren wird

man auf die bisherige Gesetzgebung verweisen können. Es sind diejenigen Waren darunter zu verstehen, die zur Versorgung der breiten Masse des Volkes unbedingt notwendig sind.

II. Diejenigen Güter, die in einem Höchstpreissystem nicht erfaßt werden können, also vor allem die gesamten Fertigwaren, sind in einem elastischen Wuchertatbestand zu erfassen.

a) Man hat behauptet, daß nicht nur die Höchstpreise, sondern auch ein abstrakter Wuchertatbestand ungeeignet sei, übermäßige Preissteigerungen zu unterbinden. Sich dieser Auffassung anschließen, würde nach meiner Darlegung oben I bedeuten, den Schutz der Volksversorgung in einer Feststellung der Höchstpreise Anfang und Ende finden zu lassen.

So wie die Lehre von der unbedingten Verderblichkeit des Höchstpreises irrig ist, so ist auch die Auffassung falsch, daß es aussichtslos sei, durch einen abstrakten Wuchertatbestand der Preistreiberei entgegenzuarbeiten. Die Bekämpfung des Sozialwuchers ist auch hier möglich, sofern man darauf verzichtet, gegen wirtschaftliche Grundtatsachen anzurennen. Die Bekämpfung ist möglich, wenn in dem abstrakten Tatbestand berücksichtigt wird, daß der Kaufmann zwei Dinge mit seiner Produktion und mit seiner Preisgestaltung erreichen muß, sofern seine Tätigkeit privatwirtschaftlich einen Sinn haben soll.

1. Der Kaufmann muß auf seine Kosten kommen und

2. Der Kaufmann muß einen angemessenen Gewinn erzielen.

Ein Wuchertatbestand, der Aussicht auf Erfolg haben will, kann an diesen beiden Notwendigkeiten nicht vorbeigehen.

b) Schon die genannte Verordnung gegen Preissteigerung wollte der Tatsache Rechnung tragen, daß der Preis eines Gutes seine Kosten decken muß. Die Gerichte haben die Preistreibereiverordnung so ausgelegt, daß sie jeweils die Berechtigung eines geforderten Preises nachprüften. Man frug: Was wurde für die Produktion ausgegeben, welcher Preis ist gefordert worden? Wie hoch war der Gewinn?

Das Reichsgericht stellte eine zusammenfassende Lehre auf über die Elemente eines Kalkulationspreises. Mit großer Genauigkeit registrierte man die für das Kostenproblem maßgebenden Faktoren und lehrte, der in der Kriegszeit maßgebende und zulässige Preis lasse sich durch die Addition folgender Posten berechnen:

Rohstoffpreis + Arbeitsaufwand + besondere Betriebsunkosten + Kapitalrente + Risikoprämie + Unternehmerlohn + durchschnittlicher Friedensgewinn bei der Produktion von Waren

gleicher Art und Güte ergibt den Preis, der nach dem Willen des Gesetzgebers zulässig ist[1]). Es wurde erschöpfend dargestellt, wie diese einzelnen Posten entstehen und wie sie zu rechtfertigen sind.

Die Berechnung des zulässigen Preises geschah somit durch eine nachträgliche und exakte Prüfung des Aufwandes in einem vergangenen Produktionsprozeß. Diese Methode ist wirtschaftlich unrichtig. Nicht, was eine Ware gekostet hat, ist für die Preisberechnung des Kaufmanns maßgebend, sondern er beurteilt den Preis darnach, wie teuer ihn die Wiederbeschaffung derselben Ware zu stehen kommen wird. Der Preis ist wirtschaftlich nicht das Ende eines Produktionsprozesses, sondern der Anfang und die Voraussetzung eines Verfahrens, das die zu verkaufende Ware erneut beschaffen soll.

Der Begriff der notwendigen Reproduktionskosten oder Wiederbeschaffungskosten, als Summe derjenigen Aufwendungen, die notwendig sind, um ein Gut gleicher Art wieder herzustellen, wird damit zum Ausgangspunkt einer Wuchergesetzgebung. Die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten darf dabei nicht an Hand des konkreten, gerade zur Beurteilung stehenden Produktionsprozesses geschehen, sondern sie muß sich richten nach den Aufwendungen des Grenzbetriebes, d. i. desjenigen teuersten Verfahrens, das zur ausreichenden Volksversorgung noch herangezogen werden muß. Auch hiergegen kann man wie oben I b) einwenden: Dem Inhaber des billigen Verfahrens fließt die Rente aus seinen Monopolstellung unverdient und ungehindert zu. Wenn man sich mit der Zulassung der nach den Kosten des teuersten noch notwendigen Produktionsprozesses berechneten Preise begnügen würde, so gäbe man damit dem Krisengewinnler eine staatliche Anerkennung seines überhöhten Verdienstes. Ich bin überzeugt, daß man auch tatsächlich durch Mittel des Strafrechts dieser Monopolrente ohne Verletzung wirtschaftlicher Grundgesetze nicht beikommt. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß solche Gewinne steuerlich erfaßt werden müssen. Strafrechtlich jedenfalls sind sie nicht erfaßbar. Dabei bin ich mir darüber im Klaren, daß mit einer Begrenzung der Preisbildung in der von mir vorgeschlagenen Art ein bestimmtes, festes Preisniveau n i c h t gehalten werden kann. Es ist aber, wie ich schon oben[2]) darzulegen versuchte, überhaupt unmöglich, in einer Zeit der Rohstoffverknappung durch staatliche Autorität ein Preisniveau zu erzwingen, das den wirtschaftlichen Notwendigkeiten widerspricht. Eine Preissteigerung, die durch Erhöhungen der Grenzkosten der Produktion gerechtfertigt

[1]) vgl. die Darstellung bei Alsberg a. a. O.
[2]) S. 28.

ist, muß der Staat hinnehmen. Man kann somit zwar gegen eine notwendige Preiserhöhung nicht angehen. Man kann aber — und das ist die Aufgabe des Gesetzgebers — verhindern, daß die Preissteigerung über das wirtschaftlich notwendige Maß hinausgeht. Der Gesetzgeber muß seine Kraft von Anfang an darauf konzentrieren, dieses Uebermaß zu bekämpfen.

Die steuerliche Erfassung des Krisengewinns (Monopolrente aus billigen Verfahren) ermöglicht es dem Staat, die teuersten zur Volksversorgung noch notwendigen Verfahren durch Subventionen aus Steuererträgen eben der Krisengewinnsteuer zu verbilligen. Damit können die Grenzkosten gesenkt werden, und, da sich die ganze Preisbildung nach den Grenzkosten richtet, ein Preisniveau gehalten werden, das zwar über dem früheren Preisniveau liegt, das aber ein ohne Subventionen wahrscheinliches Preisniveau nicht erreicht. Die theoretische Grenze für die Subventionspolitik ist der Produktionsaufwand des billigen Verfahrens, des Grenzbetriebes normaler Zeiten. Der Staat wird diesen Kreislauf von Subvention und Steuer mit der ersteren zu beginnen haben; es ist Sache des Fiskus, auf den Rückersatz dieser Aufwendungen bedacht zu sein. Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die angedeuteten wirtschafts- und steuerpolitischen Möglichkeiten weiter zu beschreiben. Es war jedoch auf sie einzugehen, um darzustellen, daß gewisse Mängel und Fehlwirkungen der von mir vorgeschlagenen Wuchergesetzgebung ausgeglichen werden können. Die Grenzwiederbeschaffungskosten als Berechnungsgrundlage des zulässigen Preises lassen drei Hauptmängel der bisherigen — rückschauenden und auf den einzelnen Betrieb abhebenden — Berechnungsmethode vermeiden:

Kaufmännische Tüchtigkeit kommt wie in normalen Wirtschaftszeiten dem Leistungsfähigen zugute. Wer durch eigene Gewandtheit billiger und vorteilhafter arbeitet und produziert, verdient mehr.

Der Anreiz zu billiger Produktion ist weiter vorhanden. Vermeidbare, durch unwirtschaftliche Arbeit veranlaßte Kosten, die den einzelnen Herstellungsakt teuerer gestalten, als es den Grenzwiederbeschaffungskosten entspricht, fallen dem Nachlässigen zur Last. Jede unnötige Verteuerung des Verfahrens muß der Unternehmer selbst tragen, sei es in der Form einer Gewinnschmälerung oder in der Form eines Verlustes. Es wird der Volkswirtschaft nicht mehr zugemutet, unnötige Investitionen auf ihre Schultern zu nehmen, wie es nach den früheren Berechnungsmethoden der Fall sein konnte[3]).

[3]) Lobe a. a. O. S. 8.

c) Zu den Produktionskosten tritt bei der Preisberechnung der Gewinn. Seine Notwendigkeit in der Privatwirtschaft ist nicht zu bestreiten.

Die Höhe des Gewinnes wird bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Jeder tatsächlich erzielte Gewinn, der nicht durch unlautere Mittel erreicht ist, ist in normalen wirtschaftlichen Zeiten angemessen. Der Begriff des unangemessenen Gewinnes ist letzten Endes ein unwirtschaftlicher Begriff. Seine Existenz ist durch das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Notlage bedingt, die aus sozial-ethischen Erwägungen eine Gewinnbeschränkung erforderlich macht. In solchen anormalen Zeiten ist der Gewinn maßgebend, der sich auf die betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich notwendige Höhe beschränkt. Bei reinen Kalkulationspreisen wird er sich in einem prozentualen Zuschlag zu den Produktionskosten ziffermäßig ausdrücken lassen.

Welches nun im Einzelfall der notwendige Gewinn ist, kann grundsätzlich nur für diesen Einzelfall und an Hand der konkreten Verhältnisse festgestellt werden. Es ist unmöglich, für alle Branchen der Wirtschaft einen Prozentsatz des Zuschlags zum Kalkulationspreis aufzustellen, der gewissermaßen die Angemessenheit des in seinen Schranken sich bewegenden Gewinnes gewährleistet. Zur Feststellung, welcher Gewinn angemessen sei, muß auf den in normalen wirtschaftlichen Verhältnissen branchenüblichen Gewinn zurückgegriffen werden. Anhand der besonderen Verhältnisse ist jeweils zu prüfen, inwieweit mit Rücksicht auf die Notzeit eine Minderung des branchenüblichen Satzes erforderlich ist. Man muß somit die Grenzlegung des angemessenen Gewinnes guter kaufmännischer Tradition und anständiger Kaufmannsgesinnung überlassen. Dieser Satz mag unbestimmt klingen. Eine konkretere Formulierung des Begriffs des angemessenen Gewinnes ist schlechterdings unmöglich. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, den mit dem Vollzug seiner Bestimmungen betrauten Staatsorganen Gehilfen zur Verfügung zu stellen, auf deren Wirtschaftsgesinnung er sich verlassen kann.

III. Ein wirtschaftlich vernünftig gestaltetes Wirtschaftsrecht läßt dem Kaufmann auch in der Notzeit Raum zu seiner Tätigkeit. Er kann verdienen und arbeiten, ohne daß er gezwungen wäre, im Interesse seines Unternehmens die Bestimmungen des Gesetzes zu verletzen.

Das Gesetz hat aber nicht nur mit diesem anständigen Kaufmann zu rechnen, sondern es hat auch denjenigen Kaufmann zu

berücksichtigen, der seiner Haltung nach sozialschädlicher Verbrecher ist. Man wird diesen Verbrecher daran erkennen, daß er auch die wirtschaftlich richtigen Gesetze überschreitet, obwohl sie ihm zu anständiger Arbeit Raum genug lassen.

Darüber hinaus: Der Verbrecher unter der Kaufmannschaft kann sich durch ein Weiteres kennzeichnen; durch seine asoziale Gesinnung. Jedes Wirtschaftsstrafrecht, das auf objektiven Merkmalen aufgebaut ist und durch diese objektiven Merkmale die Grenzen zulässigen Verhaltens absteckt, trägt in sich die Gefahr, umgangen zu werden. Die Schädigung der Gemeininteressen ist jedoch gleich schwer, ob sie nun unter Erfüllung objektiver Straftatbestände oder unter formaler Wahrung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Das Mittel, um jene Schädlinge zu erfassen, die quasi legal ihre Interessen auf Kosten der Volksgesamtheit verfolgen, ist die Strafdrohung gegenüber allen Handlungen, die in der Absicht vorgenommen werden, eine völkische Notlage auszubeuten. Die Ergänzung des Wucherstrafrechts durch einen solchen subjektiven Tatbestand ermöglicht es, auch jenen Sozialwucherer zu erfassen, der es versteht, den übrigen gesetzlichen Bestimmungen auszuweichen.

Die Absicht der Ausbeutung muß durch Handlungen betätigt werden, die geeignet sind, das wirtschaftspolitische Ziel des Wucherstrafrechts — die Versorgung des Volkes mit dem Lebensnotwendigen — zu gefährden.

IV. Die Gefährlichkeit des Sozialwuchers für die Volksgesamtheit, die in ihm zum Ausdruck kommende ehrlose Gesinnung machen es erforderlich, daß gegen Sozialwucherhandlungen neben der stets angebrachten Geldstrafe grundsätzlich eine entehrende Freiheitsstrafe angedroht wird. Die Offenhaltung mildernder Umstände rechtfertigt sich aus den erheblichen Unterschieden in der Verwerflichkeit der einzelnen Sozialwucherhandlungen.

Bei der Bemessung der Strafe wird ein besonderer Faktor zu berücksichtigen sein. Die bisherigen Sozialwuchergesetze beschränken sich darauf, den Wucher mit Gegenständen und Leistungen des lebenswichtigen täglichen Bedarfs unter Strafdrohung zu stellen. Diese Begrenzung des Kreises der geschützten Waren entspricht zwar scheinbar dem wirtschaftspolitischen Ziel des Wucherstrafrechts. Man verkennt aber dabei den engen Zusammenhang zwischen allen Preisen. Jede Preissteigerung — auch auf den entlegensten Gebieten der Wirtschaft und sei es auf besonderen Zweigen der Luxusindustrie — droht auf andere Wirtschaftsgebiete überzugreifen. Wer Preissteigerungen bekämpfen will, muß

sie überall bekämpfen, wo auch immer sie auftreten[4]). Eine Beschränkung der Wuchergesetze auf Gegenstände und Leistungen des lebenswichtigen, täglichen Bedarfs birgt in sich die Gefahr, daß die Notwendigkeit weiterer Preiserhöhungen von der Kostenseite her an die lebensnotwendigen Güter herangetragen wird. Den richtigen Grundgedanken, daß Luxusbedürfnisse nicht ebenso schutzwürdig sind wie die elementaren Lebensbedürfnisse des ganzen Volkes, kann man besser berücksichtigen. Man bedrohe den Sozialwucher auf jedem Wirtschaftsgebiet mit Strafe und gebe dem Richter die Möglichkeit, im Einzelfall von Strafe abzusehen, sofern die Bedeutungslosigkeit einer Sozialwucherhandlung für die Frage der Volksversorgung offenbar zu Tage tritt.

Die Schließung eines Geschäftes wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers soll den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. In Anlehnung an die Ausführungen der Denkschrift über das Strafensystem eines kommenden Rechts ist darauf hinzuweisen, daß die Enteignung des Geschäfts der Geschäftsschließung oft vorzuziehen sein wird[5]).

V. Zur Formulierung der Straftatbestände ist vorzuschlagen:

a) Bestraft wird . . . , wer in Notzeiten die von der zuständigen Behörde festgesetzten Höchstpreise dadurch verletzt, daß er bei einem Rechtsgeschäft für eine Leistung Gegenleistungen fordert, sich versprechen oder gewähren läßt, die über den für die gewährte Leistung festgesetzten Höchstpreisen liegen.

In gleicher Weise wird bestraft, wer in Notzeiten für eine Leistung, für die kein behördlicher Höchstpreis festgesetzt ist, eine höhere Gegenleistung fordert, sich versprechen oder gewähren läßt, als es bei Berücksichtigung der zur Wiederbeschaffung der gewährten Leistung äußersten Falles erforderlichen Kosten und eines angemessenen Gewinnes gerechtfertigt ist.

Bei Zubilligung mildernder Umstände kann . . .. Von einer Bestrafung kann Abstand genommen werden, sofern durch die Handlung die Versorgung des Volkes mit Gegenständen und Leistun-

[4]) Dem gleichen Gedankengang entspricht es, wenn im Leitartikel der Frankfurter Zeitung" vom 25. 11. 34 „Preispolitik und Wettbewerb" gefordert wird, daß die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung über den Kreis der lebenswichtigen Bedarfsgegenstände hinaus auf alle Wirtschaftsgebiete erstreckt werden soll. „Die Sonderbehandlung der lebensnotwendigen Waren erscheint schon deshalb künstlich, weil letzten Endes die Preisgestaltung aller Waren für die Kosten und damit für die Preise der Konsumgüter entscheidend ist".

[5]) Denkschrift S. 142.

gen des lebenswichtigen täglichen Bedarfs nicht gefährdet oder geschädigt worden ist.

b) Bestraft wird ...., wer seine Absicht, die Notlage der Volksgesamtheit in seinem eigenen Interesse oder im Interesse eines anderen auszubeuten, durch Handlungen betätigt, die geeignet sind, die Versorgung des Volkes mit Gegenständen und Leistungen des lebenswichtigen täglichen Bedarfs zu schädigen oder zu gefährden.

Bei Zubilligung mildernder Umstände kann. ...

§ 15. Ueber das Verfahren in Sozialwucherstrafsachen.

I. Bei der von mir vorgeschlagenen Fassung der Sozialwuchertatbestände sind, was meines Erachtens nicht zu umgehen ist, Begriffe verwendet, die mannigfaltiger Auslegung zugänglich sind. Man kann sich unter „äußerstenfalls notwendigen Wiederbeschaffungskosten" oder unter „angemessenem Gewinn" sehr verschiedene Dinge vorstellen. Die Gefahr uneinheitlicher und wirtschaftsfremder Rechtsprechung ist nicht von der Hand zu weisen, da eine Kenntnis der Preisgestaltung aller Branchen von einem Richter gewöhnlich nicht verlangt werden kann.

II. Man hat, da auch früher die wirtschaftlichen Tatbestände eine besondere Sachkenntnis verlangten, in der Vergangenheit besondere Rechtsprechungsbehörden eingerichtet. In dringenden Notzeiten wird auch diese Einrichtung nicht zu umgehen sein, wenn man mit anderen Mitteln der überhandnehmenden Mißstände nicht mehr Herr wird. Die Maßnahme ist aber ihrem Wesen nach zeitlich begrenzt und eine Reserve schwerster Zeit. Sie ist immer dann abzulehnen, solange es noch Möglichkeiten gibt, sie zu vermeiden.

III. Dem Sondercharakter der wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände kann man auch auf andere Weise gerecht werden. Das kann einfach und zweckmäßig geschehen, indem man die Anklageerhebung — auch ihrem Umfang nach — vom Vorliegen einer Anzeige und eines Gutachtens der Preisüberwachungsstellen abhängig macht. Um das Vertrauen der Wirtschaft in die Tätigkeit der Preisüberwachungsstellen zu garantieren, kann der Gedanke der Heranziehung der betroffenen Wirtschaftskreise verwertet werden, wie er in der Verordnung über die Befugnisse und Aufgaben des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. 12. 31 zum Ausdruck kommt. Durch eine solche Bindung der Anklage kann vermieden werden, daß wirtschaftlich unerfreuliche, vom Standpunkt

der Preispolitik aus unerwünschte Verfahren anhängig werden. Es wird damit auch der Gefahr begegnet, daß die Tätigkeit der Gerichte in Wucherstrafsachen sich in Bagatellprozessen erschöpft, wie es in der Vergangenheit weitgehend der Fall war. Die notwendigen Sachverständigengutachten der Preisüberwachungsstellen garantieren, daß die wesentlichen Gesichtspunkte von den Strafverfolgungsbehörden von vornherein richtig erkannt werden.

Anhang.

Eine Darstellung der Maßnahmen gegen die Preissteigerungen der neuesten Zeit.

§ 1. Die Preissteigerung 1933/34.

I. Mit dem Aufschwung der deutschen Wirtschaft seit dem 30. 1. 1933 haben sich Preissteigerungstendenzen durchgesetzt. Sie führten vor allem seit dem zweiten Vierteljahr 1934 zu einer fühlbaren Belastung des Verbrauchers. Die Preissteigerungen beschränkten sich anfänglich auf einzelne Wirtschaftsgebiete, in denen sie teilweise berechtigt waren. Allmählich jedoch droht die Tendenz, auf die gesamte Produktion und auf den gesamten Handel überzugreifen.

Dieser Preisentwicklung steht ein seit 30. 1. 33 teilweise gesenktes Lohnniveau gegenüber. Die Lohnpolitik beabsichtigt, dieses Niveau zu halten, um jenen gefährlichen Kreislauf von Lohn- und Preissteigerungen zu vermeiden, dessen Schäden man früher kennengelernt hat[1]). Eine weitere einseitige Preissteigerung würde zu einer Senkung der Lebenshaltung breiter Volksschichten führen, die untragbar ist[2]).

Im Rahmen dieser Darstellung interessiert vor allem der Versuch, mit Mitteln des Strafrechts ungerechtfertigter Preissteigerung entgegenzuarbeiten.

II. Solche Maßnahmen gegen die Preissteigerung setzen die Kenntnis der wirtschaftlichen Ursachen dieser Tendenz voraus. Es muß geprüft werden, inwieweit die Preissteigerungen gerechtfertigt sind. Gegen begründete Preissteigerungen kann der Staat allenfalls durch andere als strafrechtliche Maßnahmen in seiner Preispolitik vorgehen.

a) Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob von der Kostenseite Momente gegeben sind, die zu einer Preiserhöhung zwingen. Lohnniveau, Kapitalverzinsung, Risikoprämie und Unternehmerlohn[3]) scheiden von vornherein aus. Es bleiben die Rohstoffkosten.

Die mangelnde Devisenreserve als Ergebnis der jahrelangen Zahlung der politischen Schulden des Reichs und des Ausfuhrboy-

[1]) Gördeler vor der Presse am 9. 11. 34, vgl. Frankfurter Zeitung vom 10. 11. 34.

[2]) Staatsminister Esser am 13. 11. 34 im Reichssender Münschen. DNB.

[3]) Gördeler a. a. O.

kotts und der Zollpolitik im Ausland erzwingt eine Beschränkung der Rohstoffeinfuhr, sofern man nicht den weltwirtschaftlichen Ruf des deutschen Kaufmanns gefährden will, der praktisch außer Stande wäre, den früheren Import zu bezahlen. Auf der anderen Seite ist der inländische Bedarf durch die Wirtschaftsbelebung gestiegen. Man sieht sich der Notwendigkeit gegenüber, neue Rohstoffquellen zu erschließen, sei es durch Aufnahme bisher unrentabler Inlandsproduktion oder durch Herstellung von Ersatzstoffen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bisher nicht betrieben wurden, weil der Import billiger oder besser war. Zur Produktion gleicher Rohstoffmengen werden größere Kapitalanlagen oder größerer Arbeitsaufwand nötig. Mit der daraus entstehenden Preissteigerung muß man sich abfinden [4]). Die Möglichkeit, daß durch Erfahrungen im Laufe der Zeit die Kostensteigerung ausgeglichen werden kann, ist zu beachten. Sie ist aber einstweilen ohne Bedeutung für die Frage der zulässigen Preishöhe und ändert nichts an dem Ergebnis: Die Heranziehung bisher unrentabler Verfahren als Folge der Rohstoffverknappung rechtfertigt in Einzelfällen gewisse Preiserhöhungen. Es ist wesentliche Voraussetzung jedes Erfolgs, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, nur diejenigen Preissteigerungen zu unterbinden, die das notwendige Maß überschreiten.

Das Gebiet der landwirtschaftlichen Preise ist bei der Prüfung grundsätzlich auszuschalten. Die Preiserhöhung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist gewolltes Mittel der Landwirtschaftspolitik, die auf Erhaltung des Bauernstandes abzielt. Sie darf im übrigen auf industrielle Kostenfaktoren sich nicht auswirken. Es ist Absicht des Gesetzgebers, die Erhöhung des landwirtschaftlichen Preisniveaus zu Lasten des nichtbäuerlichen Volksteiles vorzunehmen [5]). Lediglich insoweit unwirtschaftlicher Zwischenhandel und ähnliches für die Preishöhe in Betracht kommt, sind hier Eingriffe zulässig [6]).

---

[4]) wie unter 3). Ich übersehe nicht, daß auf vereinzelten Gebieten die Ersatzstoffe billiger sind als die bisherigen Rohstoffe. Das wird aber durch Qualitätsminderungen ausgeglichen, die wirtschaftlich die gleiche Bedeutung haben wie erhöhte Produktionskosten.

[5]) Frankfurter Zeitung vom 10. 11. 34 Leitartikel Preispolitik und Wettbewerb.

[6]) Gördeler a. a. O.; auch auf dem Gebiete der Ernährung gibt es Unkostenfaktoren, die einer Prüfung mit dem Ziele einer Vereinfachung des Warengangs ... unterzogen werden müssen. Vgl. auch die Veröffentlichungen der NSK.; „der Stein der Weisen — die Interessenpolitik des Reichsnährstandes" in den Tageszeitungen vom 14. 11. 34.

b) Preissteigerungen, die nicht auf erhöhte Kosten zurückgeführt werden können, beruhen auf Steigerungen des Gewinns.

So ist auch die derzeitige Preissteigerung teilweise zu erklären als der Versuch des Produzenten, die in der Zeit der wirtschaftlichen Krise gesunkenen Verdienstspannen auf das normale Maß zurückzuführen. Es ist die allgemeine Erscheinung, daß in Zeiten konjunkturellen Aufstiegs die Preise anziehen. Diese Tendenz ist gesund, soweit sie sich in angemessenen Schranken hält. Der kaufmännische Gewinn ist die Voraussetzung weiteren Anstiegs. Der Staat kann seine bisherigen Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft durch unmittelbaren Geldaufwand nicht dauernd weiterführen. Die in Gang gesetzte Wirtschaft muß sich weiter erhalten. Das in der Gegenwart aktuelle Problem der Arbeitsbeschaffung kann, nachdem der Staat sein Mögliches getan hat, nur aus dem Gewinn des Kaufmanns gelöst werden. Der kaufmännische Gewinn ist letzten Endes der wirtschaftliche Ertrag, aus dem zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden müssen.

Es wird hier nicht dem schrankenlosen Gewinn das Wort geredet, sondern dem kaufmännisch notwendigen Gewinn. Es ist stets zu beobachten, daß die Möglichkeit zur Preiserhöhung die Tendenz in sich trägt, das volkswirtschaftlich notwendige Maß von Preissteigerungen zu überschreiten. Man versucht, aus der einmal begonnenen Entwicklung den größtmöglichen privaten Nutzen zu ziehen. Die Mittel zur Erzielung überhöhter Gewinne sind zahlreich. Abgesehen von den Preisaufschlägen hierzu offenbar prädestinierter einzelner Gewerbe, wie man in jüngster Vergangenheit wieder erfahren hat, sind hier insbesondere die unwirtschaftlichen Preisbindungen zu erwähnen. Man hält den Preis eines Gutes durch Verabredung innerhalb der Branche so hoch, daß auch solche Betriebe, deren Kosten an sich die Produktion unrentabel gestalten würden, noch gut verdienen. So richtig der Satz ist, daß gesetzliche Höchstpreise die Kosten des Grenzbetriebes berücksichtigen müssen, ebenso unberechtigt sind diese unwirtschaftlichen Preisbindungen. Der Unterschied zwischen dem Grenzkostenpreis und dem unwirtschaftlich gebundenen Preis liegt darin, daß dort die Preisbildung sich nach dem letzten volkswirtschaftlich noch notwendigen Betrieb richtet, während hier durch die Preisbildung volkswirtschaftlich nicht mehr notwendige Betriebe gehalten werden.

Es hilft bei der heutigen Preissteigerung weiter die Haltung der Konsumenten mit[7]). Der Käufer, mißtrauisch aus den Erfah-

[7]) Reichsbankpräsident Schacht in seiner Eigenschaft als stellvertretender Reichswirtschaftsminister vor der thür. Industrie am 29. 10. 34, vgl. Frankfurter Zeitung vom 30. 10. 34.

rungen der Kriegs- und Inflationsjahre, hamstert. Diese Verirrrungen des Konsumenten, die in einzelnen Wirtschaftszweigen sonst völlig unmotivierte Warenknappheit hervorgerufen haben, sind ein psychologischer Faktor, dessen Tragweite nicht unterschätzt werden darf. Die Hamsterpsychose ist jedoch kein strafrechtliches, sondern ein pädagogisches Problem, für dessen Lösung heute bessere Voraussetzungen gegeben sind als je.

§ 2. Das System der preispolitischen Vorschriften seit dem Jahre 1930.

I. Die zusammenfassende Behandlung der gesamten Preisgesetzgebung seit 1930 ist in sich ein Widerspruch. Wirtschaftliche Voraussetzung und Zielsetzung der Vorschriften von 1930 und von 1933/34 sind verschieden. Die zusammenhängende Darstellung erfolgt einmal mit Rücksicht auf die unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge der Gesetzgebungsabschnitte und auf die Systematik des Gesetzes, das auf die früheren Bestimmungen stets zurückgreift.

II. Man kann unterscheiden

a) Unmittelbare Eingriffe des Gesetzes in die Preisgestaltung:

1. Absolute Preissenkungsvorschriften, das sind solche Bestimmungen, die verlangen, daß Güter bestimmter Art von einem festgesetzten Zeitpunkt ab um ein bestimmtes Maß billiger verkauft werden müssen als zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt. Als Beispiel sind die Vorschriften der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. 12. 31 zu erwähnen, in der die Senkung aller gebundenen Preise und der Preise von Markenwaren, und zwar um 10% gegenüber einem festgelegten Preisstand, bis zum 1. 1. 1932 verlangt wird.

2. Richt-, Fest-, Höchst- und Mindestpreise:
Die Mindestpreise sind hier unbeachtlich; sie bestehen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und verfolgen eine dem Ziel der allgemeinen Preispolitik entgegengesetzte Tendenz. Beispiel eines Höchstpreisgesetzes ist die Verordnung vom 19. 4. 1934 zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Textilgebiete. Wer Preise fordert usw., die über den bei vergleichbaren Ge-

schäften in der Zeit vom 1. bis 21. 3. 1934 höchstens erzielten Preisen liegen, wird mit Strafe besdroht [1]).

b) Neben den direkten Eingriffen in die Preisgestaltung stehen eine Reihe von Maßnahmen, die nur mittelbar die Preisbildung beeinflussen sollen. Es lassen sich unterscheiden:

1. Maßnahmen gegen unwirtschaftliche Preisbindungen. Der Kampf gegen diese beginnt in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. 7. 1930, in deren 4. Abschnitt, die Reichsregierung ermächtigt wird, unwirtschaftliche Preisbindungen als Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung unter Androhung von Ordnungsstrafen zu verbieten. Ein unbedingtes und bis zum 1. 7. 1932 befristetes Verbot neuer Preisbindungen bringt die Notverordnung vom 8. 12. 31 (I. Teil Kap. 1 § 8) [2]).

2. Maßnahmen zur Ermöglichung einer Preisbildungskontrolle durch die Oeffentlichkeit. Hierher sind zu rechnen die Vorschriften über die Preisauszeichnung und über Preisverzeichnisse der in Einzelhandelsgeschäften und in Handwerksbetrieben geführten Waren und gewährten Leistungen [3]).

3. Maßnahmen zur Aufsicht über die Preisbildung wirtschaftlicher Verbände. Das Gesetz bildet wirtschaftliche Zusammenschlüsse und verleiht ihnen das Recht, Preise und Verdienstspannen des betr. Wirtschaftszweiges zu bestimmen. Dem zuständigen Ministerium wird ursprünglich ein Beanstandungsrecht, vgl. den § 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie vom 27. 3. 1931, und später ein weitergehendes allgemeines Aufsichtsrecht, vgl. die Verordnung über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. 1. 1934, erteilt [4]).

---

[1]) Weitere Vorschriften vgl. VO. v. 20. 4. 34 bzw. v. 14. 11. 34 für das Gebiet der Lederwirtschaft; Verordnung v. 31. 7. 34 für unedle Metalle; Verordnung v. 22. 9. 34 über Preise ausländischer Waren, Faserstoffverordnung vom 19. 7. 34 i. d. F. v. 6. 9. 34.

[2]) Bekanntmachung v. 16. 1. 1931, über den Kreis der geschützten Waren in der Notverordnung vom 2. 11. 30, Verordnung vom 13. 6. 1931. Handel mit Lebensmitteln, Verordnung vom 16. 5. 1934 über Mindestpreise usw. Verordnung vom 7. 8. 1934 gegen Preissteigerungen (zweite Verordnung gg. Preissteigerungen; sie dehnt den Kreis der in der Verordnung vom 16. 5. 34 geschützten Waren auf alle Güter aus. Verordnung vom 12. 11. 34, vgl. die Darstellung des geltenden Rechts.

[3]) vgl. bei der Darstellung des geltenden Rechts.

[4]) Weitere ähnliche Bestimmungen
Verordnung v. 12. 6. 31 für die Kartoffelstärkeindustrie.

4. Daneben muß auf die Maßnahmen verwiesen werden, durch die man versucht hat, ganz allgemein die Marktverhältnisse zu ordnen. Man schafft Handelsklassen und Warenbezeichnungen und erleichtert dadurch die Uebersicht über die Preisbildung. Ich kann kurz auf die Verordnungen vom 15. 7. 34 (Marktverhältnisse im Handel mit Kakao) oder die Verordnung vom 12. 9. 1933 über die Verhältnisse im Einzelhandel mit Leinenzwirn als Beispiele verweisen.

c) Es bleiben diejenigen Gesetze zu beachten, in denen der Gesetzgeber andere Stellen mit der Ueberwachung und Beeinflussung der Preisbildungsvorgänge betraut.

1. Im Gebiet der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist auf das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und über Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 33 zu verweisen.

2. Die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisüberwachung aus der Verordnung vom 8. 12. 1931 wurden durch Gesetz vom 15. 7. 1933 auf die zuständigen Ministerien aufgeteilt. Ein weiteres Beispiel solcher Sondervollmachten ist das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934, durch das der Reichswirtschaftsminister eine bis zum 30. September 1934 befristete Generalvollmacht für alle Maßnahmen erhielt, die er zur Förderung der Wirtschaft und zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schäden für erforderlich hält. Auch die Befugnis zur Festsetzung von Strafdrohungen wird in diesem Gesetz an den Reichswirtschaftsminister übertragen.

3. Diese Entwicklung findet ihren Abschluß in der Bestellung und Einsetzung eines Reichskommissars für die Preisüberwachung, die zum ersten Mal im zweiten Kapitel des 1. Teils der Notverordnung vom 8. 12. 1931 und durch die Verordnung des gleichen Tages über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung stattfand. Nach der Aufteilung der Befugnisse durch das Gesetz vom 15.

Verordnung v. 30. 4. 32 über die Fruchtstärkeindustrie.
Verordnung v. 14. 10. 33 über Milch, Sahne, Kaseinverarbeitende Industrie.
Verordnung vom 5. 11. 33 Mühlenindustrie,
Verordnung vom 30. 4. 34 Stärkeindustrie,
Verordnung vom 23. 7. 34 Margarine- und Speisefettindustrie,
Verordnung vom 18. 10. 34 Herstellung von Kartoffelflocken.

7. 1933 erging am 5. 11. 1934 erneut ein Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung. Zur Beschreibung der Aufgaben und der Befugnisse des vom Führer und Reichskanzler zu ernennenden Reichskommissars wird auf die Bestimmungen der Notverordnung vom 8. 12. 31 und der genannten ergänzenden Verordnung vom gleichen Tage zurückgegriffen.

III. Nach dem geltenden Recht ist zur Festsetzung von Preisen und zur Preisüberwachung ausschließlich der Reichskommissar für Preisüberwachung zuständig. Seine Befugnisse beschränken sich auf das Gebiet der lebensnotwendigen Waren [5]). Der Preiskommissar kann Vorschriften oder Anordnungen über Preise erlassen, die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufallenden Verdienstspannen festsetzen, Strafdrohungen erlassen, die Fortführung des Betriebs untersagen usw. Seine Befugnisse erstrecken sich auf die Preise von Körperschaften des öffentlichen Rechts und auf die Preise von Verbänden, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen gebildet sind.

An preispolitischen Vorschriften sind zur Zeit [6]) noch in Kraft

a) Unmittelbare Preisbildungsvorschriften

1. Die Bestimmungen innerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung, die hier nicht näher interessieren,
2. Außerhalb des Gebietes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse: Verordnung vom 22. 9. 1934 über Preise für ausländische Waren.

   Es ist verboten und mit Strafe bedroht, im inländischen Geschäftsverkehr für ausländische Waren höhere Preise zu fordern usw., als den zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs üblichen Auslandsmarktpreis zuzüglich handelsüblicher Kosten und Gewinnspannen. Neben dem gerichtlichen Strafverfahren besteht ein vereinfachtes Ordnungsstrafverfahren, in dem Geldstrafen von 10 000 M. für den Fall der Zuwiderhandlung verhängt werden können.

Verordnungen vom 31. 7. 34, 19. 7. 34 i. d. F. vom 6. 9. 34, und vom 20. 4. bzw. vom 14. 11. 34 zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiet der unedlen Metalle, der Faserstoffe und der Lederwirtschaft. Die zulässigen Preise richten sich hier nach den höchsten erzielten Stich-

[5]) vgl. den Leitartikel „Preispolitik und Wettbewerb“ in der Frankfurter Zeitung vom 25. 11. 34 .

[6]) Ende November 1934.

tagspreisen in der Zeit vom 1. bis 26. 3. 34, 1. bis 21. 3. 34 und 17. 3. bis 14. 4. 34. Erhöhungen des Auslandsmarktpreises und, abgesehen von der Lederverordnung, unvermeidliche, nicht auf Umsatzrückgang beruhende, höhere Gestehungskosten dürfen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. In allen drei genannten Verordnungen werden die Ueberwachungsstellen ermächtigt, Richtpreise festzusetzen, die dann an Stelle der Stichtagspreise treten und deren Ueberschreiten in gleicher Weise mit Strafe bedroht ist.

Verordnungen vom 22. und 9. 2. 32 über den Handel mit Seefischen und mit Mineralwasser. Hier sind absolute und prozentuale Verdienstspannen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen.

b) Mittelbare Preisbildungsvorschriften.

1. gegen unwirtschaftliche Preisbindungen:
Verordnung vom 12. 11. 34 über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung. Neue Preise, Mindestverarbeitungs- und Handelsspannen, Höchstnachlässe und Mindestzuschläge dürfen im Inlandsverkehr für lebenswichtige Gegenstände ohne Genehmigung des Preiskommissars nicht festgesetzt, vereinbart oder empfohlen werden. Preise für Markenwaren dürfen durch den Großhändler und Erzeuger im Kleinhandel nicht erhöht werden.

Die erste und zweite Verordnung gegen Preissteigerung vom 16. 5. bzw. 7. 8. 34 gelten für diejenigen Güter, die durch die obengenannten Verordnungen nicht erfaßt werden. Auch hier besteht das Verbot neuer Preisbindungen.

2. Vorschriften über Preisauszeichnungen der Waren und über Preisverzeichnisse.

Verordnung vom 17. IX. 1931. Verkauf von Brot und Fleisch, Leistungen im Friseurgewerbe.
Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. 1. 32. Kleinhandel von Mehl, Butter, Obst, Gemüse usw.
Verordnung vom 20. 1. 32. Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln.
Verordnung vom 25. 2. 33. Schuhreparaturen.
Verordnung vom 3. 5. 33. Kleinverkauf von Kaffee.
Verordnung vom 8. 6. 33. Kleinverkauf von Bienenhonig.
Verordnung vom 29. 2., 1. 7., 28. 9. 32. Markenwaren.
Anordnung vom 29. 1. 32. Bierpreise.
Anordnung vom 26. 5. bzw. 12. 4. 33. Spirituosen.

3. Maßnahmen gegen unwirtschaftlichen Zwischenhandel: Die Verordnungen vom 12. 11. 34, vom 14. 11. 34 und die Faserstoffverordnung i. d. F. vom 6. 9. 34 verbieten die Einschaltung volkswirtschaftlich entbehrlicher Zwischenstellen in den Handel, durch die der Weg der Waren verlangsamt und die Preise verteuert werden. Der Verkäufer, der sich unwirtschaftlich in den Zwischenhandel einschaltet, darf höchstens den Preis berechnen, zu dem er selbst eingekauft hat. Zuwiderhandlungen werden mit Geld und Gefängnis bestraft.

4. Zur Erleichterung der Uebersicht erging am 19. 11. 1934 eine Verordnung, in der eine Meldepflicht über Preisbindungen statuiert wird.

IV. Die preispolitischen Gesetze des geltenden Rechtes sind ihrer äußeren Form nach ausnahmslos wirtschaftspolizeiliche Vorschriften. Abgesehen von der agrarpolitischen Gesetzgebung versucht man, die Beibehaltung von Ausgangslohn und -Preisniveau während des wirtschaftlichen Wiederanstieges zu ermöglichen. Man stellt zu diesem Zweck eine Reihe äußerer Formvorschriften auf, in deren Rahmen sich das Wirtschaftsleben abspielen soll. In den weitaus meisten Fällen sind Geld- und Freiheitsstrafen gegen die Uebertretung der Formvorschriften angedroht. Daneben ist in diesem Zusammenhang auf das besondere Ordnungsstrafverfahren, das in einer Reihe von Gesetzen angewendet wird, hinzuweisen.

Sachlich gehören die Höchstpreisvorschriften auch des geltenden Rechtes zum Sozialwucherstrafrecht, wie ich im zweiten Abschnitt der vorhergehenden Darstellung darzulegen versuchte.

§ 3. Ueber die Erfolgsaussichten der Preisgesetzgebung.

I. Ich habe bei der Behandlung des Sozialwuchers berührt, daß wirtschaftspolizeiliche Vorschriften in ihrer Wirksamkeit von der Erfüllung dreier Voraussetzungen abhängig sind:

a) Sie müssen für das betroffene Wirtschaftsgebiet einheitlich sein. Uneinheitliche Ordnungsvorschriften haben zur Folge, daß die Ware in jene Gebiete abwandert, die eine größere Freiheit gewähren, dadurch entsteht aber eine Versorgungsstörung in den übrigen Gebieten.

b) Sie müssen einfach und umkompliziert sein. Man vermeidet dadurch zwei Gefahren:

1. Der Kaufmann kann erkennen, was von ihm gefordert wird. Kenntnis der Vorschriften ist Voraussetzung ihrer Beachtung.
2. Es wird vermieden, daß ein etwa erforderlicher Kontrollapparat zu große Ausmaße annimmt und zu einer unerträglichen Belastung der kontrollierten Wirtschaft führt.

c) Sie müssen für den Kaufmann erfüllbar sein, d. h., die Vorschriften müssen die wirtschaftlichen Notwendigkeiten achten und die Grenzen des Möglichen einhalten.

II. a) Das Wirtschaftspolizeirecht der neuesten Zeit drohte bis vor kurzem, in einen alten Fehler zurückzufallen, der seine Wirksamkeit in Frage stellte. Das war die Uneinheitlichkeit der Rechtssetzung. In der Zeit vom Dezember 1931 bis zum November 1934 sind an grundlegenden Verordnungen der verschiedensten Stellen über 50 Vorschriften ergangen. In dieser Zahl sind die ordnungsgemäßen Ausführungsbestimmungen und Einzelanordnungen nicht enthalten. Die verschiedenen Bestimmungen griffen teilweise ineinander über. Nachdem dieser Zustand beseitigt wurde, erübrigt es sich, näher hierauf einzugehen.

Die Reichsregierung hat am 5. 11. bzw. 7. 11. 1934 durch die Einsetzung des Reichskommissars für Preisüberwachung die drohende Gefahr überwunden. Seit diesem Zeitpunkt gibt es abgesehen vom ordentlichen Gesetzgeber nur eine zentrale Stelle für Preisüberwachung und Preispolitik. Der vom Führer und Reichskanzler bestellte Reichskommissar für Preisüberwachung hat im Rahmen der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars usw. vom 8. 12. 31 — d. i. auf dem gesamten Gebiet der lebensnotwendigen Gegenstände und Leistungen uneingeschränkte Vollmacht. Die gesamte Preisgestaltung im deutschen Wirtschaftsleben unterliegt damit seiner Aufsicht und seinem Eingriffsrecht. Die straffe Zentralisierung der preispolitischen Befugnisse in geeigneter Hand gewährt der Wirtschaft die für sie unbedingt erforderliche Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit. Die Methode der Einzelaktionen, die überaus gefährlich war und in ihren Folgen zweischneidig gewesen ist, ist beendet.

b) Die neue Preisgesetzgebung ist erst im Werden. Die oben gegebene Darstellung zeigt, daß bis jetzt der Gesetzgeber die Notwendigkeit übersichtlicher und einfacher Gesetzgebung erkannt und berücksichtigt hat. Dieser Zustand der Uebersichtlichkeit des Rechtes muß erhalten bleiben. Das

Problem der Publikation preispolitischer Vorschriften taucht auf. Es ist zu lösen durch Mithilfe und Heranziehung der betroffenen Wirtschaftskreise.

c) Hinsichtlich der dritten Voraussetzung eines Erfolgs, nämlich der wirtschaftlichen Richtigkeit, genügen die geltenden preispolitischen Vorschriften nur teilweise den Anforderungen, die im Interesse ihrer Wirksamkeit an sich zu stellen sind. Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf diejenigen zur Zeit geltenden Vorschriften, die materiell dem Sozialwucherrecht angehören, d. h. auf die Höchstpreisgesetze. In Betracht kommen die Preis- und Strafbestimmungen der Verordnung über Preise unedler Metalle vom 22. 9. 34, der Faserstoffverordnung i. d. F. vom 6. 9. 1934 und der Verordnung zur Verhinderung von Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lederwirtschaft vom 20. 4. bzw. 14. 11. 1934.

In diesen Gesetzen wird mit Strafe bedroht, wer bei einem Verkauf höhere Preise verlangt als zu einer terminsmäßig festgelegten Zeit bei vergleichbaren Geschäften höchstens erzielt worden sind. Der Fehler in dieser Gesetzesfassung ist ein doppelter:

1. Man kann nicht auf die Dauer einen Preis an die Preishöhe eines Stichtages binden. Die zitierten Bestimmungen versuchen diesen Fehler auszugleichen, indem sie erlauben, daß eine Erhöhung des Auslandsmarktpreises und eine — abgesehen von den durch Umsatzrückgang verursachten — unvermeidliche Kostenerhöhung bei der Kalkulation berücksichtigt werden darf.

   Auch dieser Ausgleich ist ungenügend. Der ihm zugrunde liegende Gedanke verstößt gegen die wirtschaftliche Notwendigkeit eines gesunden Verhältnisses von Kosten und Gewinn.

2. Die Verordnungen heben ab auf den im entscheidenden Zeitpunkt durch den einzelnen Betrieb konkret erreichten Preis. Eine solche rückschauende und auf den einzelnen Betrieb abgestimmte Preisbeschränkung führt zu unbeabsichtigten Fehlwirkungen.

   Auf der anderen Seite geht hinsichtlich der zulässigen Gewinnhöhe die Verordnung vom 22. 9. 1934 über die Preise für ausländische Waren über das notwendige Maß hinaus. Die Verordnung erlaubt den Zuschlag eines handelsüblichen Gewinnes. Der handelsübliche Gewinn hat

aber erfahrungsgemäß die Tendenz, das wirtschaftlich gerechtfertigte Maß zu überschreiten.

Die genannten Verordnungen lassen einen Ausweg offen. Die zuständigen Ueberwachungsstellen sind zur Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen, die jetzt vom Reichskommissar für Preisüberwachung genehmigt werden müssen, ermächtigt. Das Ueberschreiten der Höchstpreise ist mit der gleichen Strafe bedroht wie die Verletzung der Stichtagspreise. Sofern die festzusetzenden Höchstpreise ihre wirtschaftlichen Grenzen beachten, ist diese Lösung zu bejahen.

III. Eine abschließende Wertung der preispolitischen Maßnahmen der neuesten Zeit ist nicht möglich. Die Gesetzgebung ist nicht beendet. Die Maßnahmen des Jahres 1931 haben seinerzeit ihr Ziel erreicht. Die heutige Gesetzgebung hat den unabschätzbaren Vorteil, daß sie in das Wirtschaftsleben eines disziplinierten Staates einzugreifen hat. Die propagandistische Erfassung des Volkes mindert die Gefahren der Angstpsychosen und der Hamstererscheinungen, die bisher gefährliche Gegenspieler einer Preisgesetzgebung gewesen sind. Die Möglichkeiten, auf die Preisgestaltung Einfluß zu nehmen, sind heute grundsätzlich zu bejahen.

Lebenslauf.

Ich, Rolf von Tietzen und Hennig, wurde am 21. 11. 1909 in Emmendingen als Sohn des Dr. Hugo von Tietzen und Hennig und seiner Ehefrau Annie geb. Mac Bride geboren. Ich besuchte in Emmendingen die Volksschule und in Freiburg das Realgymnasium. Die Reifeprüfung bestand ich im Frühjahr 1929. Ich studierte an den Universitäten in Basel, München, Bonn und Freiburg und legte im Frühjahr 1933 die erste juristische Staatsprüfung ab. Seither bin ich bei badischen Justiz- und Verwaltungsbehörden beschäftigt.